

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

14. Jahrgang

Burg, 15.02.2021

Nr.: 3

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 21 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg zur Landtagswahl 2021 - Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses 73
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 22 Satzung der Gemeinde Elbe-Parey über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger 73
 - 23 Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Elbe-Parey 76
 - 24 Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey 82
 - 25 Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey 87
 - 26 Satzung zur Änderung der Hauptsatzung - 3. Änderungssatzung der Stadt Möckern 89
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 27 Gemeinde Möser - Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt zur Planfeststellung des Rahmenbetriebsplanes Haldenkapazitätserweiterung II (HKE II) Werk Zielitz 101
 - 28 Stadt Jerichow - Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt zur Planfeststellung des Rahmenbetriebsplanes Haldenkapazitätserweiterung II (HKE II) Werk Zielitz 104

- 29 Bekanntmachung der Stadt Jerichow hinsichtlich der Berücksichtigung von Parteien und Wählergruppen bei der Besetzung von Wahlvorständen zur Landrats- und Landtagswahl am 06. Juni 2021 107

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 30 Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2019 des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin 108
 - 31 Hinweisbekanntmachung des Wirtschaftsplanes und der Haushaltssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz - Menz – Gübs 111
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 32 Öffentliche Bekanntmachung zum Beschluss vom 18.01.2021 zum Freiwilliger Landtausch: Möckern 112
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

21

Landkreis Jerichower Land
Der Kreiswahlleiter

**Landtagswahl am 6. Juni 2021
Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg
Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses**

Gemäß § 12 Abs. 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) wird für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss gebildet. Dieser besteht aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und sechs Beisitzern. Die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses wird hiermit gemäß § 3 Abs. 5 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) bekannt gegeben:

Kreiswahlleiter

Heinrich, Christian

stellvertretende Kreiswahlleiterin

Sürig, Angela

Beisitzerin und Beisitzer

Dehne, Hartmut
Rau, Phillip-Anders
Auerbach, Kerstin
Wambach, Henriette
Conrady, Hans-Jürgen
Hopf-Koßmann, Claudia

stellvertretende Beisitzerin und Beisitzer

Dr. Bauer, Volker
Loeding, Tina
Schulz, Michael
Schier, Friederike-Justina
Liebe, Henry
Dreßler, Undra

Burg, den 29. Januar 2021

gez. Heinrich
Kreiswahlleiter

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

22

Gemeinde Elbe-Parey

**Satzung der Gemeinde Elbe-Parey über die Entschädigung
ehrenamtlich Tätiger
(Entschädigungssatzung)**

Auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166), in der jeweils gültigen Fassung, i. V. m. der Kommunalbesoldungsverordnung LSA (KomBesVO LSA) vom 7. März 2002 (GVBl. LSA S. 108), in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEV0) vom 29. Mai 2019, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey am 02.02.2021 die Neufassung der Entschädigungssatzung vom 29.01.2019 beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Entschädigungssatzung regelt die Entschädigungen, das Sitzungsgeld sowie den Verdienstausfall für die durch die Gemeinde Elbe-Parey ehrenamtlich Berufenen, Gemeinderäte, Ortsbürgermeister, Ortschaftsräte und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren.

§ 2 Grundsätze für die Zahlung von Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird mit Ausnahme der in § 9 Buchstabe h und i benannten Ansprüche als monatlicher Pauschalbetrag im Voraus gewährt.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen, wie Fahr- und Reisekosten für Dienstfahrten innerhalb des Gemeindegebietes und der Ortsteile und notwendiger barer Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Verdienstausfall nach dieser Satzung.

§ 3 Aufwandsentschädigung Ortsbürgermeister

- (1) Die Ortsbürgermeister erhalten nach der Wahl aus der Mitte des Ortschaftsrates ab dem Tag des Amtsantrittes eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend der Einwohnerzahl der Ortschaft in Höhe von:

Ortsbürgermeister der Ortschaft Bergzow	225,00 €
Ortsbürgermeister der Ortschaft Derben	225,00 €
Ortsbürgermeister der Ortschaft Ferchland	225,00 €
Ortsbürgermeister der Ortschaft Güsen	300,00 €
Ortsbürgermeister der Ortschaft Hohenseeden	150,00 €
Ortsbürgermeister der Ortschaft Parey	375,00 €
Ortsbürgermeister der Ortschaft Zerben	150,00 €
- (2) Es wird die Einwohnerzahl zum 1. Januar der jeweiligen Legislaturperiode zugrunde gelegt.

§ 4 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Gemeinde- und Ortschaftsräte

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gemeinderates besteht aus einem monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 100,00 €.
- (2) Den Gemeinderäten wird für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € je Sitzung und Tag gezahlt.
- (3) Die Ortschaftsräte erhalten ausschließlich einen monatlichen Pauschalbetrag entsprechend der Einwohnerzahlen in Höhe von:

Ortschaftsrat Bergzow	20,00 €
Ortschaftsrat Derben	20,00 €
Ortschaftsrat Ferchland	20,00 €
Ortschaftsrat Güsen	30,00 €
Ortschaftsrat Hohenseeden	15,00 €
Ortschaftsrat Parey	35,00 €
Ortschaftsrat Zerben	15,00 €

§ 5 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

Neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 4 erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

- der Vorsitzende des Gemeinderates 50,00 €.

§ 6 Einstellung von Zahlungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Mandatsträger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, sein Mandat wahrzunehmen.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Gemeinderatsvorsitzenden wie auch der Ortsbürgermeister für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten steht dem Stellvertreter die entsprechende Mehraufwandsentschädigung zu.

§ 7 Ersatz des Verdienstauffalls

- (1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt.
- (2) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstauffalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstauffall in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 19,00 € ersetzt.

§ 8 Aufwandsentschädigung Bürgermeister

Der Bürgermeister der Gemeinde Elbe-Parey erhält auf der Grundlage der Kommunalbesoldungsverordnung LSA (KomBesVO LSA) eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gemäß § 7 KomBesVO LSA als monatliche Pauschale in Höhe von 100,00 € gewährt.

§ 9 Aufwandsentschädigungen und Verdienstauffall für die Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Elbe-Parey erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

a. Gemeindeführer	150,00 €
b. Stellvertretender Gemeindeführer	100,00 €
c. Ortsführer	100,00 €
d. Stellvertretender Ortsführer	60,00 €
e. Gerätewart	30,00 €
f. Gemeindejugendfeuerwehrwart	25,00 €
g. Ortsjugendfeuerwehrwart	50,00 €
h. aktive Einsatzkräfte monatlich	15,00 €,
wenn mindestens 40 Stunden der jährlichen Standardausbildung erbracht wurden. Grundlage ist die Nachweiszeit vom 1.11. des Vorjahres bis 31.10. des Auszahlungsjahres.	
i. Die Atemschutzgeräteträger jährlich	50,00 €
nach bestandener Belastungsstrecke und aktueller G 26.3.	
- (2) Jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehren der Einheitsgemeinde Elbe-Parey erhält je Einsatz nach Alarmierung (entsprechend Einsatzbericht) eine Entschädigung in Höhe von 5,00 €.
- (3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr länger als einen Monat nicht ausgeübt, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung. Die Nichtausübung für den angegebenen Zeitraum teilt der Wehrleiter unverzüglich der Leitung des Haupt- und Ordnungsamtes mit.
- (4) Grundlage für die Zahlung dieser Entschädigung bildet der Einsatznachweis im ordnungsgemäß ausgefüllten Einsatzbericht des Einsatzleiters.

§ 10 Aufwendungen für Ehrungen

- (1) Die Ehrungen erfolgen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey jeweils zur Mitgliederversammlung der Orts- bzw. Gemeindefeuerwehr.
- (2) Eine Würdigung für langjährige Tätigkeit (alle zehn Jahre) in der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt durch den Träger der Feuerwehr in Form einer Treueurkunde, einer Medaille und eines Gutscheins im Wert von 25,00 €. Besteht eine Mitgliedschaft in mehreren Feuerwehren, so wird die Ehrung nur in der Feuerwehr vorgenommen, in die der Kamerad zuerst eingetreten ist.
- (3) Bei einer Mitgliedschaft von 15, 25, 35, usw. Jahren erfolgt die Würdigung und Anerkennung jahrelanger ständiger Einsatzbereitschaft durch Übergabe einer Ehrenurkunde und eines Gutscheins im Wert von 15,00 €.
- (4) Die Verabschiedung von Kameraden aus dem aktiven Einsatzdienst in die Alters- und Ehrenabteilung, aus gesundheitlichen Gründen oder aus Altersgründen wird von dem Bürgermeister vorgenommen. Die Ehrung dazu erfolgt in der Regel in der Jahreshauptversammlung. Der Kamerad erhält ein Blumenpräsen und ein Geschenk im Wert von 25,00 €.

§ 11 Reisekostenvergütung

- (1) Den in ein Ehrenamt Berufenen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Aufwendungen für Dienstreisen innerhalb des Gemeindegebietes Elbe-Parey sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

- (2) Für Dienstreisen und für Fahrten außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Gemeinde Elbe-Parey, soweit diese in der Ausübung des Mandats bzw. der Funktion begründet sind und mit Zustimmung erfolgen, gilt Abs. 1 Satz 1.
- (3) Die Zustimmung für Gemeinderatsmitglieder, Ortschaftsratsmitglieder und Ortsbürgermeister sowie für alle anderen Funktionen erfolgt durch den Bürgermeister.
Innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr müssen Dienstreisen außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches vom Amtsleiter des Haupt- und Ordnungsamtes bestätigt werden. Hierzu ist ein einheitlicher Vor-
druck zu verwenden.

§ 12 Ersatz von Sachschäden

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt Berufenen findet die Sachschadensrichtlinie gem. § 1 Ziff. 1.4 Runderlass des Ministeriums für Finanzen vom 02.9.2012, MBL. LSA S. 585, entsprechende Anwendung.

§ 13 Steuerliche Behandlung

- (1) Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 09.09.2010, MBL. LSA S. 638, geändert durch Erlass vom 16.10.2013, MBL. LSA S. 608), findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung nach dieser Satzung gezahlten Beträgen ist Sache des Empfängers.

§ 14 Fälligkeit

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird im Voraus gezahlt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen nach § 9 h und i erfolgt im November des Auszahlungsjahres. Die Zahlung nach § 9 Abs. 2 erfolgt im Januar des Folgejahres.
- (2) Das Sitzungsgeld und etwaige weitere Leistungen werden nach Maßgabe dieser Satzung nachträglich gezahlt.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
Zugleich treten die Regelungen zur Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Ortsbürgermeister, Gemeinderäte, Ortschaftsräte und ehrenamtlich Tätige im Bereich des Brandschutzes der Gemeinde Elbe-Parey in der Fassung vom 29.01.2019 außer Kraft.

Elbe-Parey, 2. Februar 2021

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

Siegel

Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Elbe-Parey

betreffend die Abwehr von Gefahren durch Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, Anpflanzungen, Verunreinigungen, Tierhaltung, Tierfütterung, offenen Feuern im Freien, Betreten von Eisflächen, Reinigen von Fahrzeugen, mangelhafter Hausnummerierung, Benutzungseinschränkungen sowie störendes Verhalten.

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA Nr. 8 S. 182), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey auf seiner Sitzung am 02.02.2021 für das Gebiet der Gemeinde Elbe-Parey folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Straßen:

alle Straßen, Wege (einschl. Geh- und Radwege), Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- und Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen. Zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

2. Fahrbahnen:

diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;

3. Gehwege:

diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen entlangführenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswegen und -durchgänge;

4. Radwege:

diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

5. gemeinsame Rad- und Gehwege:

diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

6. Fahrzeuge:

Kraftfahrzeuge, Schienenfahrzeuge, Fahrzeuge und Maschinen der Forst- und Landwirtschaft, Pferdefuhrwerke, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen, Fahrzeuganhänger;

7. Anlagen:

- alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Parks, Plätze, Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen einschließlich der Fußgängerwege, die durch Grünanlagen oder Rasenflächen führen; Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie Ufer und Gewässer,
- alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen,
- alle Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Standbilder und Brunnen, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen;

8. Gewässer:

alle im Gemeindegebiet gelegenen natürlichen und künstlichen, stehenden oder fließenden oberirdischen Gewässer wie Flüsse, Teiche, Seen, geflutete Gruben oder Gräben, die der Be- bzw. Entwässerung dienen;

9. Eisflächen:

Eisflächen sind die witterungsbedingt ganz oder teilweise zugefrorenen Oberflächen der Gewässer.

§ 2 Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Auf den Grundstücken anfallendes Niederschlagswasser darf weder aus Dachrinnen und Fallrohren noch in Folge der Gefälleverhältnisse von befestigten oder versiegelten Flächen auf Straßen und Wege gelangen.
- (3) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (4) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.

- (5) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitung, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern, mit Aufklebern bzw. Plakaten zu bekleben oder die Beschaffenheit ihrer Oberflächen durch das Aufbringen fest anhaltender Stoffe zu verändern.
- (6) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
- (7) Auf Balkonen, Simsen, Fensterbänken, Brüstungen, Mauern und Ähnlichem abgestellte Gegenstände, wie z. B. Blumentöpfe und -kästen, sind gegen Hinunterstürzen zu sichern, wenn aufgrund ihrer Beschaffenheit und/oder ihres Gewichtes im Falle des Hinunterstürzens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Verletzungsgefahr für Personen oder Tiere oder die Gefahr der Beschädigung von Sachen besteht.

§ 3 Anpflanzungen

- (1) Soweit § 26 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit gültigen Fassung, keine Anwendung findet, dürfen Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Sträucher und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, Straßen, Geh- und Radwege, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung, Hausnummern, Feuermelder oder Notrufanlagen nicht beeinträchtigen bzw. nicht verdecken. Der Verkehrsraum muss über Gehwegen und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.
- (2) An Straßeneinmündungen muss das Sichtfeld für die Verkehrsteilnehmer nach beiden Seiten 15 m betragen und darf nicht eingeschränkt werden.

§ 4 Verunreinigungen

- (1) Straßen und Anlagen dürfen durch Wegwerfen, Ablagern und Liegenlassen von Papier, Verpackungsmaterial, Speise-, Obst- und Zigarettenresten oder sonstigen Abfällen nicht verunreinigt werden.
- (2) Es ist verboten, die in Straßen und Anlagen sowie auf Plätzen aufgestellten Abfallbehälter zum Beseitigen von Haus-, Küchen- und gewerblichen Abfällen zu benutzen.
- (3) Abfallbehälter aller Art, Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen und Behältnisse für Streugut dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden.
- (4) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die zu ihrer Aufnahme bestimmten Behälter zu stellen.
- (5) Das Waschen von Kraftfahrzeugen, insbesondere das Waschen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Fahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf den Straßen und Anlagen sowie auf allen anderen unbefestigten öffentlichen und unbefestigten privaten Flächen verboten. Es ist untersagt, Fahrzeuge auf Straßen oder Anlagen zu reparieren. Ausgenommen sind kleine Reparaturen zur Herstellung der Fahrtüchtigkeit.
- (6) Unzulässig ist das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung, aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen.
- (7) Unzulässig ist der Transport von Asche und anderen windverwehbaren Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Materialien nicht bedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.

§ 5 Ruhestörender Lärm

- (1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) einschließlich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen (insbesondere der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) und die Regelungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) keine Anwendung finden, sind die folgenden Ruhezeiten zu beachten:
 - a) Sonntagsruhe: Sonn- und Feiertage ganztags
 - b) Abendruhe: Montag bis Samstag für die Zeit von 20:00 bis 22:00 Uhr
 - c) Nachruhe: Montag bis Samstag für die Zeit von 22:00 bis 07:00 Uhr.
- (2) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Dritter wesentlich stören.
Zu den Störungen zählen insbesondere:
 - a) Hämmern, Holzhacken
 - b) das Ausklopfen von Teppichen, Läufern, Polstermöbeln und Matratzen auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern,

- c) das Befüllen der Glas-Recyclingcontainer,
 - d) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u. a.),
 - e) der Betrieb von Rasenmähern,
 - f) der Betrieb sonstiger motorbetriebener Garten- und Sportplatzpflegegeräte.
- (3) Das Verbot nach Absatz 2 gilt nicht:
- a) für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
 - b) für Arbeiten landwirtschaftlicher, gärtnerischer oder gewerblicher Betriebe und von Behörden, wenn die Arbeiten üblich sind.
- (4) Innerhalb der Sonntagsruhe und Nachtruhe dürfen Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben, abgespielt oder gespielt werden, dass Nachbarn oder andere unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

§ 6 Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten und in der Öffentlichkeit so zu führen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder andere Geräusche die Nachbarn in ihrer Nachtruhe stören. Die besonderen Belange der Land- und Forstwirtschaft bleiben hiervon unberührt.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt, anfällt oder beißt.
- (3) Hunde dürfen, unabhängig von ihrer Größe, in öffentlichen Bereichen nur an einer Leine geführt werden. Bissige Hunde müssen zusätzlich einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert. Die öffentlichen Bereiche umfassen die Straßen, Wege und Plätze der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, ferner die öffentlichen Verkehrsmittel sowie alle Gebäudeflächen, die Dritten zugänglich sind. Halter oder die mit der Führung oder Pflege beauftragten Personen müssen von ihrer körperlichen Konstitution her in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten; die Leine muss für diese Aufgabe geeignet sein.
- (4) Absatz 3 gilt nicht für behördliche Diensthunde im dienstlichen Einsatz, Blindenhunde sowie Jagdhunde im jagdbezogenen Einsatz.
- (5) Tierhalter und Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass das Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen ist der Tierhalter und die mit der Führung und Pflege beauftragte Person zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.

§ 7 Fütterung von Tauben und Katzen

Das Füttern von wild lebenden Tauben und herrenlosen Katzen ist im gesamten Gemeindegebiet verboten.

§ 8 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern, einschließlich Flämmen, ist verboten. Ausgenommen von offenen Feuern sind mobile oder stationäre Grillgeräte/-anlagen und handelsübliche Terrassenkamine sowie Feuerkörbe und -schalen. Andere als die in Satz 2 genannten Feuerstätten sind verboten. Die Gemeinde kann Ausnahmen auf Antrag zulassen.
- (2) Verbrannt werden darf nach Abs. 1 ausschließlich nur unbehandeltes trockenes Holz bzw. Grillkohle. Das Verbrennen von Garten- oder anderweitigen Abfällen ist verboten.
- (3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene kompetente Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.
- (4) Bei extremen Windverhältnissen und/oder nach Auslösung der Waldbrandgefahrenstufe 3 ist das Anlegen und/oder Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern gänzlich verboten.
- (5) Das Betreiben aller Feuerarten im Freien darf keine Gefährdung, Behinderung oder Beeinträchtigung des Verkehrs auf öffentlichen Straßen und Wegen sowie der Anlieger verursachen. Die Nachbarschaft darf nicht durch unzumutbaren oder langandauernden Brandgeruch bzw. durch massive Rauchentwicklung gefährdet oder belästigt werden.

§ 9 Eisflächen

- (1) Das Betreten von Eisflächen aller Gewässer im Gemeindegebiet ist so lange untersagt, bis eine Freigabe durch die Gemeinde ortsüblich bekannt gegeben wird.
- (2) Es ist verboten:
- a) die Eisflächen an nicht freigegebenen Stellen zu betreten,

- b) die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
 - c) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen,
 - d) die Eisflächen von Gewässern durch Sand, Asche oder Abfall zu verunreinigen.
- (3) Die Eisdecke von Gewässern, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, darf nur zu Zwecken der ordnungsgemäßen Ausführung des Fischereirechts oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung aufgebrochen werden. Wer die Eisdecke in Ausübung dieser Bereiche zerstört, ist verpflichtet, die Gefahrenstelle deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

§ 10 Benutzungseinschränkungen, Störendes Verhalten

- (1) Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden oder mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere durch
- a) trunkenheits- oder rauschbedingte Handlungen,
 - b) Benutzung als Lager- oder Schlafplatz,
 - c) aggressives Betteln, z.B. mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringlichen Ansprechens, Errichten von Hindernissen im Verkehrsraum, bedrängender Verfolgung, Einsetzen von Hunden, des bedrängenden Zusammenwirkens mehrerer Personen,
 - d) Verrichten der Notdurft.
- (2) In Anlagen nach Abs. 1 bzw. § 1 Ziff. 7 ist es untersagt, Wohnwagen, Wohnmobile oder Zelte aufzustellen bzw. darin zu übernachten.

§ 11 Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung. Die Hausnummer hat der Eigentümer auf seine Kosten zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.
- (2) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar sein.
- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während der Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen angebracht sein. Die alte Hausnummer ist rot durchzukreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.
- (4) Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen:
- a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang,
 - b) wenn der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten, dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
 - c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsgemäßen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsgemäßen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt,
 - d) bei mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit der Nummer zu versehen,
 - e) liegt das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anzubringen.
- (5) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an dem Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonstigen Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer an der Einmündung des Weges anzubringen.
- (6) Grundstückseigentümer oder die sonstigen Verfügungsberechtigten haben zu dulden, dass an ihren Gebäuden, Einfriedungen, Vorgartenmauern oder ihren Grundstücken Hinweise auf die Hausnummernfolge für bestimmte Straßenabschnitte angebracht oder ersetzt werden. § 126 Baugesetzbuch vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 2.414) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 12 Ausnahmeerlaubnisse

Die Gemeinde Elbe-Parey kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Geboten und Verboten dieser Verordnung zulassen, soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht. Eine solche Erlaubnis bedarf in jedem Fall der Schriftform. Die Ausnahmeerlaubnis kann mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
2. § 2 Abs. 2 zulässt, dass auf den Grundstücken anfallendes Niederschlagswasser aus Dachrinnen und Fallrohren bzw. in Folge der Gefälleverhältnisse von befestigten und versiegelten Flächen auf Straßen und Wege gelangt,
3. § 2 Abs. 3 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe innerhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
4. § 2 Abs. 4 frischgestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
5. § 2 Abs. 5 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert, mit Aufklebern bzw. Plakaten beklebt oder die Beschaffenheit ihrer Oberflächen durch das Aufbringen fest anhaltender Stoffe verändert,
6. § 2 Abs. 6 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
7. § 3 Abs. 1 durch Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt sowie den Verkehrsraum über Gehwegen und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m, freihält,
8. § 4 Abs. 1 Straßen oder Anlagen durch Wegwerfen, Ablagern oder Liegenlassen von Papier, Verpackungsmaterial, Speise-, Obst- und Zigarettenresten oder sonstigen Abfällen verunreinigt,
9. § 4 Abs. 2 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt,
10. § 4 Abs. 3 die dort genannten Behälter durchsucht oder aus ihnen Gegenstände entnimmt oder verstreut,
11. § 4 Abs. 4 Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die für ihre Aufnahme bestimmten Behälter stellt,
12. § 4 Abs. 5 Kraftfahrzeuge auf Straßen, in Anlagen oder anderen unbefestigten öffentlichen oder privaten Flächen im Sinne dieser Verordnung wäscht, Motoren wäscht oder absprüht, Ölwechsel oder Reparaturen vornimmt,
13. § 4 Abs. 6 Teppiche, Tücher, Kleider, Polster, Betten oder ähnliche Gegenstände innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung, aus offenen Fenstern oder von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen, ausklopft oder ausschüttelt,
14. § 4 Abs. 7 Asche oder andere windverwehbare Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Materialien nicht bedeckt worden sind oder in geschlossenen Behältnissen transportiert werden,
15. § 5 Abs. 1 die Ruhezeiten nicht beachtet,
16. § 5 Abs. 2 während der Ruhezeiten die verbotenen Tätigkeiten ausübt,
17. § 5 Abs. 4 Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder abspielt, die Nachbarn oder unbeteiligte Personen stört,
18. § 6 Abs. 1 nicht verhindert, dass Tiere durch langandauerndes Bellen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Nachtruhe stören,
19. § 6 Abs. 2 nicht verhindert, dass Tiere auf Straßen oder in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen sowie Personen oder Tiere anfallen, anspringen oder beißen,
20. § 6 Abs. 3 Hunde in öffentlichen Bereichen nicht angeleint führt, die Leine nicht geeignet ist oder der von seiner körperlichen Konstitution her nicht in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu halten oder bissige Hunde nicht mit einem Maulkorb versieht, der das Beißen sicher verhindert,
21. § 6 Abs. 5 zulässt, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen und als Halter oder Führer von Tieren nicht unverzüglich diese Verunreinigungen beseitigt,
22. § 7 wild lebende Tauben oder herrenlose Katzen im Gemeindegebiet füttert,
23. § 8 Abs. 1 ohne Genehmigung Oster-, Lager- und andere offene Feuer anlegt oder flämmt bzw. Feuer in anderen als die in § 7 Abs. 1 genannten Feuerstätten anlegt oder unterhält,
24. § 8 Abs. 2 andere Materialien als unbehandeltes trockenes Holz bzw. Grillkohle verbrennt,
25. § 8 Abs. 3 Feuer im Freien nicht beaufsichtigt oder die Feuerstelle vor dem Verlassen nicht ablöscht,
26. § 8 Abs. 4 Feuer trotz extremer Windverhältnisse und/oder nach Auslösung der Waldbrandgefahrenstufe 3 anlegt oder unterhält,
27. § 8 Abs. 5 Feuer betreibt, das eine Gefährdung, Behinderung oder Beeinträchtigung des Verkehrs auf öffentlichen Straßen und Wegen sowie der Anlieger verursacht bzw. wer die Nachbarschaft durch unzumutbaren oder langanhaltenden Brandgeruch bzw. durch massive Rauchentwicklung gefährdet oder belästigt,
28. § 9 Abs. 1 Eisflächen aller Gewässer im Gemeindegebiet betritt, ohne vorherige Freigabe durch die Gemeinde,

29. § 9 Abs. 2 Eisflächen an nicht freigegebenen Stellen betritt, Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt, Eisflächen von Gewässern durch Sand, Asche oder Abfall verunreinigt,
 30. § 9 Abs. 3 ohne Ausführung des Fischereirechts oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung die Eisdecke von Gewässern, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, aufbrechen,
 31. § 10 ein Verhalten zeigt, dass geeignet ist, andere zu gefährden oder mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen,
 32. § 10 Abs. 2 in Anlagen Wohnwagen, Wohnmobile oder Zelte aufstellt oder darin übernachtet,
 33. § 11 Abs. 4 Hausnummern nicht anbringt oder nicht instand hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung vom 22.02.2011 außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Elbe-Parey, 2. Februar 2021

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

Siegel

24

Gemeinde Elbe-Parey

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey (Feuerwehrsatzung)

Gemäß der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz KVG LSA), in der jeweils gültigen Fassung, dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ([BrSchG LSA](#)), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey am 02.02.2021 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen.

§ 1 Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung "Freiwillige Feuerwehr Elbe-Parey". Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren:
 - „Bergzow“
 - „Derben“
 - „Ferchland“
 - „Güsen“
 - „Hohenseeden“
 - „Neuderben“
 - „Parey“
 - „Zerben“
- (2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.
- (3) Neben den Pflichtaufgaben lt. BrSchG LSA können auf Antrag freiwillige Personal- und Sachleistungen durch die Freiwillige Feuerwehr erbracht werden. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht.
- (4) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde untersteht dem Bürgermeister. Sie bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Gemeindeführers.
- (5) Der Gemeindeführer bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrlieferanten.

§ 2 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:
 1. die Einsatzabteilung,
 2. die Alters- und Ehrenabteilung,
 3. die Jugendabteilung,
 4. die Kinderabteilung,
- (2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

§ 3 Gemeindewehrleitung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde wird von einem Gemeindewehrleiter geleitet. Der Gemeindewehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Der Gemeindewehrleiter darf gleichzeitig zu seiner berufenen Funktion keine weitere Funktion, wie Abschnittsleiter sowie Kreisbrandmeister, ausüben.
- (2) Zur Unterstützung des Gemeindewehrleiters stehen zwei Stellvertreter zur Verfügung. Sie haben den Gemeindewehrleiter bei Verhinderung zu vertreten. Der Gemeindewehrleiter und die Stellvertreter sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Sie bilden mit dem Gemeindejugendfeuerwehrwart die Gemeindewehrleitung. Die Gemeindewehrleitung unterstützt den Gemeindewehrleiter bei der Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten. Der Gemeindewehrleiter ist verpflichtet, dem Gemeinderat regelmäßig, mindestens aber einmal im Kalenderjahr, über die Aufgabenerfüllung zu berichten. Bei der Vorbereitung von Entscheidungen, die die Freiwillige Feuerwehr betreffen, ist der Gemeindewehrleiter zu hören.
- (3) Dem Gemeindewehrleiter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.
- (4) Der Gemeindewehrleiter und dessen Stellvertreter werden dem Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey gemäß § 15 Abs. 3 BrSchG LSA zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufszeit des amtierenden Gemeindewehrleiters bzw. der amtierenden Stellvertreter erfolgen. Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung.
- (5) Der Gemeindewehrleiter und die Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Elbe-Parey, nach Anhörung des Kreisbrandmeisters durch den Träger der Feuerwehr entsprechend des Beschlusses des Gemeinderates ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre. Erreicht der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes die Altersgrenze gemäß § 9 Abs. 1 BrSchG LSA, erfolgt i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 LVO-FF eine Abberufung aus der Funktion und dem Ehrenbeamtenverhältnis zu diesem Zeitpunkt.
- (6) Mindestens einmal jährlich ist durch den Gemeindewehrleiter eine Beratung mit allen Ortswehrleitern, deren Stellvertretern, den Jugendfeuerwehrwarten und den Vertretern des Trägers des Brandschutzes durchzuführen. Der Gemeindewehrleiter hat regelmäßig Beratungen mit den Ortswehrleitern durchzuführen.

§ 4 Ortswehrleitung

- (1) Die Regelungen des § 3 gelten für die Ortswehrleitungen entsprechend. Der Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter werden dem Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey gemäß § 15 Abs. 3 BrSchG LSA zur Berufung vorgeschlagen. Abweichend von Absatz 2 gilt für Ortswehrleitungen, dass nur ein Stellvertreter den Ortswehrleiter unterstützt.
- (2) Die Ortswehrleitung besteht aus dem Ortswehrleiter als Leiter, dem Stellvertreter und dem Ortsjugendwart. Die Ortswehrleitung unterstützt den Ortswehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 5 Gemeindejugendwart

- 1) Der Jugendfeuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey steht ein Gemeindejugendfeuerwehrwart vor, welcher für die Dauer von sechs Jahren auf Vorschlag von der Gemeinde berufen wird. Der Vorschlag wird anlässlich einer durch den Gemeindewehrleiter einzuberufenden Versammlung der Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren durch Abstimmung ermittelt.
- (2) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart fungiert als Sprecher und Vertreter der Jugendfeuerwehr. Er unterstützt den Gemeindewehrleiter bei der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in den Ortswehren. Hinsichtlich der weiteren Maßgaben zur fachlichen Eignung und Befähigung gilt § 17a Abs. 1 BrSchG sowie § 3 Abs. 5 LVO-FF LSA.

§ 6 Einsatzabteilung

- (1) In die Einsatzabteilung sollen nur Personen aufgenommen und tätig werden, die
 - a) den gesundheitlichen Voraussetzungen und den Altersregelungen des § 9 Abs. 1 BrSchG entsprechen. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die Kosten dafür trägt der Träger der Freiwilligen Feuerwehr,
 - b) besondere Fähigkeiten und Kenntnisse zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater mitbringen.
 - c) ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren müssen Einwohner der Gemeinde sein.
- (2) Die Bewerber haben vor Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr dem Träger gegenüber zu erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft in der Feuerwehr verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und diese nach besten Kräften erfüllen werden.
- (3) Zu den Pflichten der Feuerwehrmitglieder in der Einsatzabteilung gehört:
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) die regelmäßige Teilnahme an den Aus- und Fortbildungen, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen, insbesondere hat jeder Feuerwehrangehörige nach Abschluss der Truppmannausbildung jährlich mindestens an 40 Stunden Fortbildung am Standort teilnehmen,
 - d) die unverzügliche Mitteilung über Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die den Feuerwehrdienst betreffen, an den jeweiligen Ortswehrleiter.
- (4) Dienst und Ausbildung in der Freiwilligen Feuerwehr erfolgen auf der Grundlage eines jährlich vom Ortswehrleiter zu erarbeitenden und vom Gemeindeführer zu bestätigendem Dienst- und Ausbildungsplan. Die Dienst- und Ausbildungspläne sind dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr vor Beginn des geplanten Zeitraumes vorzulegen.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung der Altersgrenze gemäß § 9 Abs. 1 BrSchG LSA, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Wichtige persönliche Gründe sind schriftlich beim Träger anzuzeigen und zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Bürgermeister.
- (3) Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (4) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch die jeweilige Ortswehrleitung, die sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.
- (5) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr - mit Ausnahme des Einsatzdienstes - übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 8 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Elbe-Parey führt den Namen "Jugendfeuerwehr Elbe-Parey".
- (2) Die Jugendfeuerwehr Elbe-Parey ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihren Dienst als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch die Gemeindeführerleitung, welche sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Gemeindejugendwartes bedient und in den einzelnen Ortsfeuerwehren einen Ortsjugendwart vorhält.

§ 9 Kinderabteilung

- (1) Die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Elbe-Parey führt den Namen "Kinderfeuerwehr Elbe-Parey".
- (2) Die Kinderfeuerwehr Elbe-Parey ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 5. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestaltet ihren Dienst als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch die Gemeindefeuerwehrleitung, welche sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Gemeindejugendwartes bedient und in den einzelnen Ortsfeuerwehren einen Ortsjugendwart vorhält.

§ 10 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Gemeinde Elbe-Parey zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Ein zusätzliches Führungszeugnis kann verlangt werden. Die Kosten hat der Träger zu übernehmen.
- (2) Nach Ablauf der Probezeit, die zwei Jahre beinhalten sollte, der Absolvierung der Grundausbildung und dem einwandfreien Verhalten im Dienst der Freiwilligen Feuerwehr, entscheidet der Träger der Feuerwehr nach Anhörung der Gemeindefeuerwehrleitung und der betreffenden Ortswehrleitung über die endgültige Aufnahme. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.
- (3) Die Aufnahme in die unter § 2 genannten Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Elbe-Parey erfolgt durch den Bürgermeister unter Überreichung des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.
- (4) Im Falle eines Neuzugangs in der Gemeinde Elbe-Parey hat ein Bewerber, der nachweislich bereits bis zum Wohnortwechsel einer Freiwilligen Feuerwehr angehörte, nicht erneut eine Probezeit abzuleisten. Beim Wechsel von Ortsfeuerwehr zu Ortsfeuerwehr innerhalb der Gemeinde Elbe-Parey ist sinngemäß zu verfahren.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr wird durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss beendet.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn eine Übernahme aus der Kinder-, Jugend- oder Einsatzabteilung in eine andere Abteilung nicht erfolgt ist.
- (3) Eine Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Bürgermeister abzugeben.
- (4) Der Bürgermeister hat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrlers Feuerwehrangehörige aus wichtigem Grund, insbesondere bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, aus der Freiwilligen Feuerwehr auszuschließen. Ein schwerer Verstoß gegen die Dienstvorschriften liegt insbesondere vor bei:
 - a) fortgesetzter Nachlässigkeit beim Befolgen oder Nichtbefolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen,
 - b) anstiften anderer Mitglieder der Feuerwehr zum Nichtbeachten dienstlicher Festlegungen und Weisungen,
 - c) wiederholter anmaßender Überschreitung von Befugnissen durch Angehörige der Feuerwehr,
 - d) bei dauerhafter Nichterfüllung der ihm obliegenden Pflichten nach § 6 (3),
 - e) wiederholtem unentschuldigtem Fehlen von Dienst- und Übungsabenden,
 - f) Störungen des Lebens der örtlichen Gemeinschaft,
 - g) grobem Vergehen gegen andere Feuerwehrmitglieder im Dienst,
 - h) unehrenhaftes Verhalten im Dienst,
 - i) ehrverletzende und rufschädigende Äußerungen,
 - j) unerlaubter Benutzung oder mutwilliger Beschädigung der Technik der Feuerwehr sowie der Dienstbekleidung oder von sonstigen Ausrüstungsgegenständen,
 - k) Eigentumsdelikten,
 - l) strafrechtlich relevante Straßenverkehrsdelikte als Führer von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr,
 - m) wiederholter Dienstunfähigkeit wegen Volltrunkenheit u. ä.

Der Ausschluss ist dem betroffenen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid bekanntzugeben. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände und Geräte in einwandfreien und wieder verwertbaren Zustand sowie der Dienstausweis innerhalb einer Woche bei der Wehrleitung abzugeben. Für nicht abgegebene Gegenstände oder Teile von diesen kann der Träger des Brandschutzes den Ersatz des entstandenen Schadens ebenso verlangen, wie Ersatz von Aufwendungen aufgrund des nicht ordnungsgemäßen Zustandes.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben neben den sich aus dem BrSchG LSA ergebenden Rechten und Pflichten insbesondere nachfolgendes zu beachten:
- a) sie sind berechtigt, am Vorschlagsverfahren für die Ortswehrleitung gemäß § 15 BrSchG LSA teilzunehmen.
 - b) Sie sind neben § 6 Abs. 3 verpflichtet:
 - den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu zeigen,
 - die ihnen anvertrauten Fahrzeuge, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen,
 - die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.
- (2) Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Fahrzeugen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, Geräten und Einrichtungen kann Schadensersatz verlangt werden. Dienstkleidung darf außerhalb dienstlicher Veranstaltungen nicht getragen werden.
- (3) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindeführer, Ortswehrleiter, Einsatzleiter oder einem Beauftragten vom Träger des Brandschutzes im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden und den Verlust oder Schäden an persönlicher oder sonstiger Ausrüstung umgehend anzuzeigen.
- (4) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Elbe-Parey dürfen infolge der Teilnahme am Feuerwehrdienst keine beruflichen Nachteile erwachsen.
- (5) Aufwandsentschädigungen für Kameraden der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Elbe-Parey sind auf der Grundlage der jeweils geltenden Entschädigungssatzung der Gemeinde Elbe-Parey zu zahlen.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr besteht aus den Mitgliedern der Jugend-, Einsatz- sowie Alters- und Ehrenabteilung der Ortsfeuerwehr.
- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere
- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes der Ortswehrleitung (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.
- (3) Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Der Gemeindeführer kann eine Einberufung zu einer gemeinsamen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) aller Ortswehren veranlassen. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Gemeindeführer oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit sind mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Bei einer gemeinsamen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) aller Ortswehren wird diese durch den Gemeindeführer geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsfeuerwehr anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung innerhalb einer Woche eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung ist dann mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
- (6) Es wird offen abgestimmt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt durch Wahl.

§ 14 Aufwandsentschädigung, Ehrungen und Auszeichnungen

- (1) Zu Jubiläen von Angehörigen von Ortsfeuerwehren der Gemeinde Elbe-Parey in Anerkennung jahrelanger ständiger Einsatzbereitschaft wird eine Ehrung durch den Bürgermeister der Gemeinde Elbe-Parey vorgenommen. Diese Ehrungen werden bei den Kameraden, die in den Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Elbe-Parey ihren Dienst ausüben, durchgeführt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung, Ehrungen und Auszeichnungen haben auf der Grundlage der jeweils geltenden Entschädigungssatzung der Gemeinde Elbe-Parey zu erfolgen.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey in der Fassung vom 06.11.2018 tritt außer Kraft.

Elbe-Parey, den 2. Februar 2021

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

Siegel

25

Gemeinde Elbe-Parey

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 Satz 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA, GVBl. LSA 2014. S. 288), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG, GVBl. LSA S. 190), in der jeweils gültigen Fassung, §§ 1, 2, und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA, GVBl. LSA 1996, S. 405) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 02.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird Kostenersatz nach § 22 Abs. 1 und 3 des BrSchG in Form von Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey wird durch die Feuerwehrsatzung vom 02.02.2021 festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Gebühren werden erhoben für:

1. Einsätze nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz (§ 1 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 3 BrSchG) oder der Hilfeleistung (§ 1 Abs. 1 Alt. 3, Abs. 4 BrSchG) dienen,
3. freiwillige Einsätze,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren,
- e) Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 2 Abs. 3 S. 2 BrSchG (Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung Luftlinie von der Gemeindegrenze) zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung ist
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
 2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
 3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
 4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst;
 5. der Eigentümer der Anlage beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentarif und Gebührenhöhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach Einsatzende. Die Berechnung erfolgt dabei minutengenau.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschild

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte, Verbrauchsmaterialien oder verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.

§ 7 Haftung

Die Gemeinde Elbe-Parey haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen, es sei denn der Personen- und/oder Sachschaden beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Angehörigen der Feuerwehr.

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Nach Maßgabe des § 13 a KAG LSA können die Gebühren nach dieser Satzung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher als auch in männlicher Form.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey vom 06.11.2018 tritt außer Kraft.

Elbe-Parey, den 2. Februar 2021

gez. Nicole Golz
 Bürgermeisterin
Anlage:
 Gebührentarif

Gebührentatbestände	je Stunde
1. Personaleinsatz	
1.1 Personal der Freiwilligen Feuerwehr	
1.1.1 Grundbetrag pro Person und Einsatzstunde	24,00 €
2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1 TLF Tanklöschfahrzeug	84,00 €
2.2 LF Löschfahrzeug	63,00 €
2.3 TSF Tragkraftspritzenfahrzeug	60,00 €
2.4 MTW Mannschaftstransportwagen	19,00 €
2.5 KdoW Kommandowagen	22,00 €
2.7 HWA Hochwasseranhänger + Zugfahrzeug	50,00 €
3. Vorhaltekostenpauschale	
3.1 Grundbetrag pro Einsatzstunde	58,00 €
4. Verbrauchsmaterialien	
Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.	
5. Verdienstaussfall	
Tatsächlich, aufgrund des Einsatzes, zu zahlender Verdienstaussfall sind von der bzw. von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.	
6. Alarm aus Unfug	
Tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2.	

Die Kostenermittlung für die Gebühren der Tatbestände 1. 2. und 3. erfolgte unter Beachtung der Regelungen des § 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung.

**Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
 - 3. Änderungssatzung -**

Auf der Grundlage des § 10 i. V. m. § 8 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom

5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) beschließt der Stadtrat Möckern am **10.12.2020** nachfolgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.03.2015 und der 2. Änderungssatzung vom 13.03.2018 - **3. Änderungssatzung**:

§ 1 Änderungen

Die Hauptsatzung in Form ihrer Beschlussfassung vom 25.09.2014 und der 1. Änderungssatzung vom 05.03.2015 sowie der 2. Änderungssatzung vom 13.03.2018 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 wird das Wort „Ausgaben“ durch die Worte „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.
2. Der § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

- Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 Stadträten,
- Bauausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 Stadträten,
- Kulturausschuss, bestehend aus 10 Stadträten.

Dem Kulturausschuss sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor, welches von den stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Kreis der Ausschussmitglieder bestimmt wird.

Der jeweilige Ausschuss bestimmt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden.“

3. Im § 5 Abs. 3 Nr. 1 werden hinter dem Wort „überplanmäßige“ die Worte „Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen“ eingefügt.
4. Im § 5 Abs. 3 Nr. 2 werden hinter dem Wort „außerplanmäßige“ die Worte „Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen“ eingefügt.
5. Im § 5 Abs. 3 wird nach Nr. 8 eine neue Nr. 9 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten ab der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 9b TVöD und in vergleichbaren Entgeltgruppen, mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.“
6. Im § 7 Abs. 4 Nr. 1 werden hinter dem Wort „überplanmäßige“ die Worte „Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen“ eingefügt.
7. Im § 7 Abs. 4 Nr. 2 werden hinter dem Wort „außerplanmäßige“ die Worte „Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen“ eingefügt.
8. Im § 7 Abs. 4 erhält die Nr. 9 folgenden Wortlaut:
„die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1 (Besoldungsgruppe A 4 bis A 9 Endamt) sowie die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen (EG 1 bis EG 9a TVöD) im Rahmen des Stellenplanes.
Das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit von Beschäftigten des Entgeltbereiches.“
9. § 15 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
„Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen von Satzungen und bei Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land den bekanntzumachenden Text enthält.“
10. § 16 erhält folgenden Wortlaut:
„Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter sowie auf Personen ohne Geschlechtsangabe.“

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Die Nrn. 1 bis 3, 5 und 6 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.
- (2) Alle anderen Änderungen treten nach erfolgter Genehmigung durch den Landkreis Jerichower Land am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.

(3) Mit der Bekanntmachung dieser Änderungssatzung ist eine Lesefassung der Hauptsatzung im Möckern, 10.12.2020

(Siegel)

gez. von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

Genehmigungsverfügung des Landkreises Jerichower Land vom 04.02.2021

Stadt Möckern

hier: 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Möckern

Genehmigung

Auf Ihren Antrag vom 28.12.2020 genehmige ich die vom Stadtrat der Stadt Möckern in seiner Sitzung am 10.12.2020 beschlossene 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Möckern vom 25.09.2014.

Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Möckern hat am 10.12.2020 die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Möckern vom 25.09.2014 beschlossen und hier mit Bericht vom 28.12.2020 zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA bedürfen der Erlass der Hauptsatzung und ihre Änderung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind die Hauptsatzregelungen nach § 10 Abs. 2 Satz 3, 1. Halbsatz KVG LSA, die unmittelbar nach der Beschlussfassung ortsüblich bekannt zu machen sind. Die 3. Änderungssatzung enthält sowohl genehmigungspflichtige als auch genehmigungsfreie Bestandteile.

Feststellungen, die einer Genehmigung der 3. Änderungssatzung entgegenstehen würden, hat die Prüfung nicht ergeben.

Hinweis

§ 10 der Hauptsatzung in der Fassung der 3. Änderungssatzung regelt nach wie vor Einzelheiten der Einwohnerfragestunden. Mit der Änderung der Kommunalverfassung und kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.06.2018 sind gemäß § 28 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA Einzelheiten zu Einwohnerfragestunden nunmehr in der Geschäftsordnung zu regeln.

Im Auftrag
gez. Heinrich

- Siegel -

Durchgeschriebene Fassung der

Hauptsatzung der Stadt Möckern

in der Fassung vom 25.09.2014

geändert durch 1. Änderung der Satzung vom 05.03.2015
geändert durch 2. Änderung der Satzung vom 13.03.2018
geändert durch 3. Änderung der Satzung vom 10.12.2020

Aufgrund der § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (KVG LSA) (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Möckern in seiner Sitzung am **25.09.2014** folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt

BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

(1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Möckern“. Sie wurde erstmalig im Jahre 948 urkundlich erwähnt.

- (2) Die Stadt Möckern besteht aus den Ortsteilen Bomsdorf, Brandenstein, Brietzke, Büden, Dalchau, Dörnitz, Drewitz, Friedensau, Glienicke, Göbel, Grabow, Grünthal, Hobeck, Hohenziatz, Isterbies, Kähnert, Kalitz, Kampf, Klein Lübars, Klepps, Krüssau, Küsel, Landhaus, Loburg, Lübars, Lütznitz, Lüttgenziatz, Magdeburgerforth, Möckern, Pabsdorf, Räckendorf, Reesdorf, Riesdorf, Rietzel, Rosian, Rottenau, Schweinitz, Stegelitz, Stresow, Theeßen, Tryppenhna, Wahl, Wallwitz, Wendgräben, Wörmnitz, Wüstenjerichow, Zeddenick, Zeppernick, Ziegelsdorf und Ziepel.
- (2a) Der Ortsteil Loburg führt die Bezeichnung „Stadt“.
- (3) Die althergebrachten Gemeindebezeichnungen „Büden“, „Dörnitz“, „Drewitz“, „Friedensau“, „Grabow“, „Hobeck“, „Hohenziatz“, „Krüssau“, „Küsel“, „Loburg“, „Lübars“, „Magdeburgerforth“, „Möckern“, „Reesdorf“, „Rietzel“, „Rosian“, „Schweinitz“, „Stegelitz“, „Stresow“, „Theeßen“, „Tryppenhna“, „Wallwitz“, „Wörmnitz“, „Wüstenjerichow“, „Zeddenick“, „Zeppernick“ und „Ziepel“ gelten als Ortschaftsbezeichnungen im Sinne des § 13 weiter.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Möckern führt ein Wappen mit der Blasonierung:
Geviert von Gold und Rot, 1: eine rote Burg mit drei Zinnentürmen, grünen beknaufte Spitzdächern und offenem Tor, darin ein gezogenes Fallgitter, seitlich je ein Erker mit grünem beknaufte Spitzdach; 2: eine silberne Burg mit gezinnte schwarzgefugte Mauer, offenem Tor und drei Türmen, auf dem Torturm und den drei Türmen blaue Spitzdächer, auf dem Spitzdach des mittleren erniedrigten Turmes ein goldenes Kreuz; 3: drei fächerartig gestellte goldene Ähren; 4: drei fächerartig gestellte grüne Eichenblätter.
Die Flagge ist rot-gelb (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Stadtwappen belegt.
- (2) Die Ortschaften führen folgende Wappen und Flaggen:
1. Die Ortschaft Büden führt ein Wappen mit der Blasonierung:
Geteilt von Rot über Gold, in Rot ein schwarzer Pflug, in Gold fächerförmig drei grüne Eichenblätter.
Die Flagge ist Gelb/Rot mit dem aufgelegten Wappen.
 2. Die Ortschaft Dörnitz führt ein Wappen mit der Blasonierung:
In Gold zwei gekreuzte schwarze Kanonenrohre mit silbernen Zündlöchern über einem achtspeichigen roten Mühlrad.
Die Flagge ist gelb-rot-gelb (1:4:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.
 3. Die Ortschaft Drewitz führt ein Wappen mit der Blasonierung:
In Silber ein oberhalbes, achtspeichiges schwarzes Wasserrad auf einer schwarz gefugten roten Zinnenmauer, diese belegt mit drei mit ihren Stielen zur Nabe weisenden goldenen Lindenblättern.
Die Flagge ist gelb-rot (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.
 4. Die Ortschaft Friedensau führt ein Wappen mit der Blasonierung:
In Silber auf einer vierbogenförmigen roten Gloriole das silberne Christus-Monogramm, begleitet von den Buchstaben Alpha und Omega.
Die Flagge ist Rot/Weiß mit dem aufgelegten Wappen.
 5. Die Ortschaft Grabow führt ein Wappen mit der Blasonierung:
In Silber ein blauer Schräglinksbalken, an dem oben ein blauer Wolf hervorwächst, unten begleitet von einem blauen zehnbältrigen Buchenzweig mit zwei Fruchtständen.
Die Flagge ist blau/weiß gestreift (1:1) Hissflagge: Streifen senkrecht verlaufend, Querflagge: Streifen waagrecht verlaufend) mit dem mittig aufgelegten Wappen.
 6. Die Ortschaft Hobeck führt ein Wappen mit der Blasonierung:
Gespalten von grün und gold, belegt mit einer aus dem Schildfuß wachsenden Linde, deren Stamm beidseitig von einer geschrägten Ähre begleitet ist, in verwechselten Tinkturen.
Die Flagge ist gelb-grün (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.
 7. Die Ortschaft Hohenziatz führt ein Wappen mit der Blasonierung:
Gespalten von Blau und Silber, rechts eine goldene Garbe, links eine rote Postsäule belegt mit einem goldenen Posthorn.
Die Flagge ist Weiß/Blau mit dem aufgelegten Wappen.
 8. Die Ortschaft Krüssau führt ein Wappen mit der Blasonierung:
In Blau ein nach links schwimmender silberner Schwan mit rotem Schnabel; im Schildfuß drei schwebende schwarze Wellenlinien untereinander.
Die Flagge ist blau/weiß/blau (1:4:1) gestreift (Hissflagge: Streifen senkrecht, Querflagge: Streifen waagrecht verlaufend) mit dem aufgelegten Wappen.
 9. Die Ortschaft Küsel führt ein Wappen mit der Blasonierung:

- Gespalten von Grün und Silber, vorn ein silberner Pfahl und hinten allesamt grün nebeneinander zwei abgewendet quergelegte Eicheln zwischen oben drei fächerartig gestellten und unten drei gestürzt fächerartig gestellten Eichenblättern.
Die Flagge ist weiß-grün (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.
10. Die Ortschaft Loburg führt ein Wappen mit der Blasonierung:
In Rot eine silberne Burg mit gezinnter schwarzgefugter Mauer, offenem Tor und drei Türmen. Auf dem Torturm und den drei Türmen blaue Spitzdächer, auf dem Spitzdach des mittleren erniedrigten Turmes ein goldenes Kreuz.
Die Flagge ist rot-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.
11. Die Ortschaft Lübars führt ein Wappen mit der Blasonierung:
In Silber ein blauer Schräglinksbalken belegt mit drei aufrechten goldenen Eicheln, begleitet oben von einem, unten von drei steigenden grünen Lindenblättern, keilförmig nach links gestellt.
Die Flagge ist Blau/Weiß mit dem aufgelegten Wappen.
12. Die Ortschaft Magdeburgerforth führt ein Wappen mit der Blasonierung:
Gespalten von Gold und Grün mit eingepropfter silberner Spitze, vorn ein grüner Eichenzweig mit zwei Blättern, hinten ein nach der Spaltung gestelltes, mit dem Schalltrichter nach oben links gekehrtes goldenes Posthorn, die Spitze belegt mit einem blauen Wellenbalken.
Die Flagge ist grün-gelb (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.
13. Die Ortschaft Möckern führt ein Wappen mit der Blasonierung:
In Gold eine rote Burg mit drei Zinntürmen, grünen beknaften Spitzdächern und offenem Tore, darin ein gezogenes Fallgitter, seitlich je ein Erker mit grünem beknaften Spitzdach.
Die Flagge ist Grün/Rot/Gelb mit dem aufgelegten Wappen.
14. Die Ortschaft Reesdorf führt ein Wappen mit der Blasonierung:
In Gold zwei grüne Tannen aus einem mit einer goldenen Krone belegten grünen Schildfuß wachsend, zwischen den Wipfeln pfahlweise zwei Schilde, im oberen in Silber ein goldbewehrter roter Adler, der untere Rot über Silber geteilt.
Die Flagge ist grün-gelb (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.
15. Die Ortschaft Rietzel führt ein Wappen mit der Blasonierung:
In Blau eine eingebogene goldene Spitze, vorn drei goldene Ähren, hinten ein goldener Eichenzweig mit Blättern und zwei Eicheln, die Spitze belegt mit einem die Stollen nach oben kehrenden blauen Hufeisen mit viereckigen Nagellöchern.
Die Flagge ist blau-gelb-blau (1:4:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.
16. Die Ortschaft Rosian führt ein Wappen mit der Blasonierung:
Gespalten von rot und silber, vorn oder rechts eine silberne Kornähre und hinten oder links auf grünem Berg ein dreifach gezinnter roter Turm.
Die Flagge ist rot-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.
17. Die Ortschaft Schweinitz führt ein Wappen mit der Blasonierung:
Vorn rot über silber geteilt belegt mit einem schwarzen Keilerkopf rot bewehrt.
Die Flagge ist schwarz-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.
18. Die Ortschaft Stegelitz führt ein Wappen mit der Blasonierung:
In Gold ein blauer Wellschrägbalken, oben ein natürlicher Stieglitz, auf einem schwarzen Ast mit goldenem runden Astende sitzend, unten ein schrägrechts schwebender schwarzer Spaten.
Die Flagge ist Blau/Gelb mit dem aufgelegten Wappen.
19. Die Ortschaft Stresow führt ein Wappen mit der Blasonierung:
Gespalten von Rot und Silber, vorn ein schwarz gefugter silberner Zinnturm mit pfahlweise zwei schwarzen Rundbogenfenstern, hinten pfahlweise drei rote Rosen mit goldenem Butzen und grünen Kelchblättern.
Die Flagge ist weiß-rot (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.
20. Die Ortschaft Theeßen führt ein Wappen mit der Blasonierung:
In Silber ein grüner Eibenzweig mit fünf roten Früchten, unten in einem schrägen roten Schild das goldene Hugenottenkreuz.
Die Flagge ist grün-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem aufgelegten Wappen.
21. Die Ortschaft Tryppenhna führt ein Wappen mit der Blasonierung:
In Rot drei 2:1 goldene steigende Lindenblätter.

- Die Ortschaft führt eine gelb-rote Streifenflagge mit aufgelegtem Wappen.
22. Die Ortschaft Wallwitz führt ein Wappen mit der Blasonierung:
Schräglinksgeteilt von Blau und Gold, oben ein gestürztes goldenes Schwert, unten ein blauer Dreschflegel.
Die Flagge ist Gelb/Blau mit dem aufgelegten Wappen.
23. Die Ortschaft Wörmnitz führt ein Wappen mit der Blasonierung:
Geviert, 1 und 4 in Silber zwei grüne Eichenblätter mit Eichel, 2 und 3 grün.
Die Flagge ist Grün/Weiß mit dem aufgelegten Wappen.
24. Die Ortschaft Wüstenjerichow führt ein Wappen mit der Blasonierung:
Von Silber und Blau schräglinks geteilt, oben ein beblätterter grüner Eichenzweig mit zwei silbernen Eicheln in grüner Kapsel, unten eine schräglinks steigende silberne Forelle.
Die Flagge ist blau-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.
25. Die Ortschaft Zeddenick führt ein Wappen mit der Blasonierung:
In Gold ein schwarz-silberner stehender Kiebitz.
Die Flagge ist Schwarz/Gelb mit dem aufgelegten Wappen.
26. Die Ortschaft Zeppernick führt ein Wappen mit der Blasonierung:
Geteilt von Rot über Silber, belegt mit einem aufgerichteten Wolf in verwechselten Tinkturen mit schwarzer Bewehrung und ausgeschlagener Zunge.
Die Flagge ist weiß-rot (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.
27. Die Ortschaft Ziepel führt ein Wappen mit der Blasonierung:
Schräglinksgeteilt von Grün und Silber, darin zwei schrägrechte dreiblättrige Kleeblätter in verwechselten Farben.
Die Flagge ist Weiß/Grün mit dem aufgelegten Wappen.
- (3) Die Stadt Möckern führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung in der Anlage beigefügten Siegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Stadt Möckern“.

II. Abschnitt **ORGANE**

§ 3 **Stadtrat**

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates tragen die Bezeichnung „Stadträtin“ bzw. „Stadtrat“.
- (2) Der Stadtrat wählt mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (3) Die Abwahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 **Zuständigkeit**

- (1) Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht auf einen beschließenden Ausschuss, einen Ortschaftsrat oder dem Bürgermeister zur abschließenden Entscheidung übertragen wurden oder gemäß § 66 KVG LSA zu den Aufgaben des Bürgermeisters gehören.
- (2) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, zu deren Leistung ein beschließender Ausschuss oder der Bürgermeister nach Maßgabe der §§ 5 und 7 ihre Zustimmung gegeben haben, sind dem Stadtrat halbjährlich zur Kenntnis zu geben.
- (3) Entscheidungen des Bürgermeisters zu Angelegenheiten im Rahmen der Aufgabenübertragung nach § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA sind dem Stadtrat halbjährlich zur Kenntnis zu geben.

§ 5 **Ausschüsse des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
- Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 Stadträten,
 - Bauausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 Stadträten,
 - Kulturausschuss, bestehend aus 10 Stadträten.
- Dem Kulturausschuss sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor, welches von den stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Kreis der Ausschussmitglieder bestimmt wird.

Der jeweilige Ausschuss bestimmt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss, der Bauausschuss und der Kulturausschuss sind beschließende Ausschüsse im Sinne des § 48 Abs. 1 KVG LSA.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet abschließend über:
1. überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen mit einem Wertumfang von über 20.000,00 € bis 200.000,00 €,
 2. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen mit einem Wertumfang über 10.000,00 € bis 200.000,00 €,
 3. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) für eine Auftragssumme im Einzelfall über 50.000,00 €, soweit nicht die Zuständigkeit des Ortschaftsrates gegeben ist,
 4. Rechtsgeschäfte nach § 45 Abs. 2 Ziff. 7 der KVG LSA, deren Vermögenswerte je Rechtsgeschäft 100.000,00 € nicht übersteigt, soweit nicht die Zuständigkeit des Ortschaftsrates gegeben ist,
 5. Rechtsgeschäfte nach § 45 Abs. 2 Ziff. 10 der KVG LSA deren Vermögenswert je Rechtsgeschäft 100.000,00 € und bei Umschuldung von Krediten 1.000.000,00 € nicht übersteigt,
 6. Rechtsgeschäfte nach § 45 Abs. 2 Ziff. 13 der KVG LSA, deren Vermögenswerte je Rechtsgeschäft über 5.000,00 € liegen und 30.000,00 € nicht übersteigen,
 7. Rechtsgeschäfte nach § 45 Abs. 2 Ziff. 16 der KVG LSA, deren Vermögenswerte je Rechtsgeschäft über 5.000,00 € liegen und 100.000,00 € nicht übersteigen.
 8. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen, und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert im Einzelfall über 500 € liegt und 10.000 € nicht übersteigt.
 9. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten ab der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 9b TVöD und in vergleichbaren Entgeltgruppen, mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
- Darüber hinaus kann der Haupt- und Finanzausschuss in wichtigen Angelegenheiten der Stadt beraten und die Sitzungen des Stadtrates vorbereiten, dazu gehören insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) Satzungen,
 - b) Einwohneranträge,
 - c) Beschwerden gegen Entscheidungen des Stadtrates, der Ausschüsse, von Ortschaftsräten oder des Bürgermeisters, soweit dadurch nicht in ein förmliches Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahren eingegriffen wird,
 - d) Haushalts-, Kassen- und steuerrechtliche Angelegenheiten,
 - e) Haushaltssatzung einschließlich des Haushalts- und Investitionsplanes,
 - f) Bericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung der Jahresrechnung,
 - g) Stellenplanung in allen Änderungserfordernissen.
- (4) Der Bauausschuss entscheidet abschließend über:
1. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) für eine Auftragssumme im Einzelfall über 50.000,00 € und Vergaben für Ingenieurleistungen für eine Auftragssumme im Einzelfall über 30.000,00 €, soweit nicht die Zuständigkeit des Ortschaftsrates gegeben ist.
 2. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 3. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist.
 4. Er ist zuständig für die Vorberatung von Beschlüssen des Stadtrates zu folgenden Aufgaben:
 - Stadtentwicklung
 - Wohnungsförderung
 - Wirtschafts- und Verkehrsförderung
 - Land- und Forstwirtschaft
 - Umweltschutz
 - Denkmalschutz
 - Brandschutz.
- (5) Der Kulturausschuss entscheidet abschließend über:
1. den Jahreskulturplan,
 2. die Verteilung der geplanten Haushaltsmittel an Vereine und Gruppen im Rahmen von Kultur, Sport, Jugend und Senioren, soweit die Ortschaftsräte nicht zuständig sind.
 3. Er ist weiterhin zuständig für die Vorbereitung von Beschlüssen des Stadtrates zu folgenden Aufgaben:
 - Kultur
 - Vereine

- Jugend
 - Sport
 - Freizeitgestaltung und Erholung
 - Schulen
 - Kindertagesstätten
 - Senioren
 - Bibliothek
 - Soziales
 - Gesundheit
 - die Errichtung bzw. Schließung von städtischen Grundschulen, Kindertagesstätten und Horten.
- (6) Die von den beschließenden Ausschüssen gefassten abschließenden Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates im öffentlichen Teil bzw. gegebenenfalls im nichtöffentlichen Teil der Sitzung bekannt gegeben.

§ 6 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat, in seinen Ausschüssen und in den Ortschaftsräten wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Bürgermeister

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes und des Kommunalwahlgesetzes.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.
- (3) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet abschließend über:
 1. überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen mit einem Wertumfang bis zu 20.000,00 €,
 2. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen mit einem Wertumfang bis zu 10.000,00 €,
 3. über- und außerplanmäßige Ausgaben bei inneren Verrechnungen und Zuführungen zu den Teilhaushalten in voller Höhe,
 4. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) für eine Auftragssumme im Einzelfall bis zu 50.000,00 € und Vergaben für Ingenieurleistungen für eine Auftragssumme im Einzelfall bis 30.000,00 €,
 5. Rechtsgeschäfte nach § 45 Abs.2 Ziff. 7 der KVG LSA, deren Vermögenswert je Rechtsgeschäft bis 5.000,00 €, in Belangen der Ortschaften 1.000,00 € nicht übersteigt,
 6. Rechtsgeschäfte nach § 45 Abs. 2 Ziff. 10 der KVG LSA, deren Vermögenswert je Rechtsgeschäft 5.000,00 € nicht übersteigt,
 7. Rechtsgeschäfte nach § 45 Abs. 2 Ziff. 13 der KVG LSA, deren Vermögenswerte je Rechtsgeschäft 5.000,00 € nicht übersteigen. Verträge mit dem Bürgermeister sind komplett ausgeschlossen.
 8. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 16 der KVG LSA, deren Vermögenswert im Einzelfall 5.000,00 € nicht übersteigt.
 9. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1 (Besoldungsgruppe A 4 bis A 9 Endamt) sowie die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen (EG 1 bis EG 9a TVöD) im Rahmen des Stellenplanes.
Das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit von Beschäftigten des Entgeltbereiches.
 10. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen, und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 500 € nicht übersteigt.
 11. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte.
 12. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Wappens einer Ortschaft durch Dritte, nach vorheriger Beschlussfassung durch den jeweiligen Ortschaftsrat.
- (5) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte

Der Stadtrat bestellt im Sinne des § 78 der KVG LSA eine Gleichstellungsbeauftragte. Sie übt ihre Tätigkeit unabhängig aus. An Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und an Ortschaftsratssitzungen kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. Abschnitt UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 9 Unterrichtung der Einwohner und Bürger

- (1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Ladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.
- (2) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 10 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat hält im Anschluss an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Vorsitzende des Stadtrates kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Bürger zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, Fragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein, sofern diese nicht zum Ende der Sitzung erfolgt.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister, einen von ihm beauftragten Vertreter oder einen Stadtrat. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.
- (5) Die Abs. 1 – 4 gelten für Ausschüsse sinngemäß.
- (6) Gemäß den Beschlüssen der Ortschaftsräte Büden, Dörnitz, Drewitz, Friedensau, Grabow, Hobeck, Hohenzitz, Krüssau, Küsel, Loburg, Lübars, Magdeburgerforth, Möckern, Reesdorf, Rietzel, Rosian, Schweinitz, Stegelitz, Stresow, Theeßen, Trypphehna, Wallwitz, Wörmlitz, Wüstenjerichow, Zeddenick, Zeppernick, Ziepel gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß, unter der Maßgabe, dass die Beantwortung der Fragen durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister, einem von ihm beauftragten Vertreter oder einem Mitglied des Ortschaftsrates erfolgt.

§ 11 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. Abschnitt EHRENBÜRGER

§ 12 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Stadt bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. Abschnitt ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 13 Ortschaftsverfassung

- (1) Für folgende räumlich getrennte Ortsteile wird gemäß § 81 ff KVG LSA die Ortschaftsverfassung eingeführt. Sie werden wie folgt zu Ortschaften zusammengefasst:
1. die Ortschaft Büden, bestehend aus dem Ortsteil Büden,
 2. die Ortschaft Dörnitz, bestehend aus dem Ortsteil Dörnitz,
 3. die Ortschaft Drewitz, bestehend aus dem Ortsteil Drewitz,
 4. die Ortschaft Friedensau, bestehend aus dem Ortsteil Friedensau,
 5. die Ortschaft Grabow, bestehend aus den Ortsteilen Grabow, Grünthal, Kähnert und Ziegelsdorf,
 6. die Ortschaft Hobeck, bestehend aus den Ortsteilen Göbel, Hobeck und Klepps,
 7. die Ortschaft Hohenziatz, bestehend aus den Ortsteilen Hohenziatz und Lüttgenziatz,
 8. die Ortschaft Krüssau, bestehend aus den Ortsteilen Brandenstein und Krüssau,
 9. die Ortschaft Küsel, bestehend aus dem Ortsteil Küsel,
 10. die Ortschaft Loburg, bestehend aus den Ortsteilen Bomsdorf, Loburg, Rottenau und Wahl,
 11. die Ortschaft Lübars, bestehend aus den Ortsteilen Glienicke, Klein Lübars, Lübars und Riesdorf,
 12. die Ortschaft Magdeburgerforth, bestehend aus dem Ortsteil Magdeburgerforth,
 13. die Ortschaft Möckern, bestehend aus den Ortsteilen Lütznitz, Möckern und Pabsdorf,
 14. die Ortschaft Reesdorf, bestehend aus dem Ortsteil Reesdorf,
 15. die Ortschaft Rietzel, bestehend aus dem Ortsteil Rietzel,
 16. die Ortschaft Rosian, bestehend aus den Ortsteilen Isterbies und Rosian,
 17. die Ortschaft Schweinitz, bestehend aus dem Ortsteil Schweinitz,
 18. die Ortschaft Stegelitz, bestehend aus dem Ortsteil Stegelitz,
 19. die Ortschaft Stresow, bestehend aus dem Ortsteil Stresow,
 20. die Ortschaft Theeßen, bestehend aus den Ortsteilen Räckendorf und Theeßen,
 21. die Ortschaft Tryppenhna, bestehend aus dem Ortsteil Tryppenhna,
 22. die Ortschaft Wallwitz, bestehend aus dem Ortsteil Wallwitz,
 23. die Ortschaft Wörmnitz, bestehend aus dem Ortsteil Wörmnitz,
 24. die Ortschaft Wüstenjerichow, bestehend aus dem Ortsteil Wüstenjerichow,
 25. die Ortschaft Zeddenick, bestehend aus dem Ortsteil Zeddenick,
 26. die Ortschaft Zeppernick, bestehend aus den Ortsteilen Brietzke, Dalchau, Kalitz, Wendgräben und Zeppernick,
 27. die Ortschaft Ziepel, bestehend aus den Ortsteilen Kampf, Landhaus und Ziepel.
- (1a) Die Ortschaft Loburg führt die Bezeichnung „Stadt“.
- (2) Die Ortschaftsräte Loburg und Möckern bestehen jeweils aus 9 Mitgliedern. Die übrigen Ortschaftsräte bestehen jeweils aus 7 Mitgliedern.
- (3) Aus der Mitte des Ortschaftsrates ist der Ortsbürgermeister zu wählen. Er ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
- (4) Aus der Mitte des Ortschaftsrates ist ein stellvertretender Ortsbürgermeister für den Verhinderungsfall zu wählen.

§ 14 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgende Verfahren statt:
1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten schriftlich darstellt und begründet.
 2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
 3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.
- (2) Die jeweiligen Ortschaftsräte entscheiden in folgenden, die jeweilige Ortschaft betreffend, Angelegenheiten, soweit im Haushalt entsprechende Mittel veranschlagt sind:

1. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindefestsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinaus geht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
 2. Pflege des Ortsbildes und die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
 3. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,
 4. Rechtsgeschäfte über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen, deren Vermögenswerte über 1.000,00 € je Rechtsgeschäft – bezogen auf die Vertragslaufzeit – liegen,
 5. Rechtsgeschäfte zur Veräußerung von beweglichem Vermögen, deren Vermögenswerte über 1.000,00 € je Rechtsgeschäft liegen.
Die Übergabe und Bewirtschaftung gemeindeeigener Wohnungen unterliegt dem Geschäft der laufenden Verwaltung.
 6. Rechtsgeschäfte zur Vergabe von Aufträgen nach der Vergabeordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) mit einem Wertumfang je Auftrag über 50.000,00 €, bezogen auf die Vertragslaufzeit und Vergaben für Ingenieurleistungen für eine Auftragssumme im Einzelfall über 30.000,00 €,
 7. Pflege vorhandener Partnerschaften,
 8. Dorferneuerung,
 9. Stadtsanierungsmaßnahmen.
- (3) Die Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts eine evangelische Freikirche. In der Ortschaft Friedensau haben die Mitglieder dieser Freikirche ihren wöchentlichen Ruhetag am Samstag und zwar in der Zeit von Freitag nach Sonnenuntergang bis Samstag nach Sonnenuntergang.

VI. Abschnitt **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

§ 15 **Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen von Satzungen und bei Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land den bekanntzumachenden Text enthält. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen und andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung im Rathaus Möckern, Am Markt 10, 39291 Möckern, während der Öffnungszeiten ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Satzungen der Stadt Möckern können in der Stadtverwaltung eingesehen werden. Gegen Erstattung der Kosten werden Kopien gefertigt.
- (3) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt – sofern zeitlich möglich auch bei abgekürzter Ladungsfrist – in den örtlichen Aushängekästen. Die örtlichen Aushängekästen befinden sich an folgenden Standorten:

1. Ortschaft Büden	– vor dem Grundstück Woltersdorfer Straße 8
2. Ortschaft Dörnitz	– Dorfplatz 1
3. Ortschaft Drewitz	– Lindenstraße 16, Höhe Fleischerei Grützmacher
4. Ortschaft Friedensau	– an der Theologischen Hochschule, An der Ihle 19
5. Ortschaft Grabow	– Gemeindehaus, Feuerwehr, Kirchplatz 7
6. Ortschaft Hobeck	– Karl-Marx-Straße 14
7. Ortschaft Hohenzitz	– am Gemeindezentrum, Im Winkel 7
8. Ortschaft Krüssau	– Dorfstr. 8a
9. Ortschaft Küsel	– Dorfstraße 43
10. Ortschaft Loburg	– Markt 1 (Südseite des Rathauses)
	– Kalitzer Weg 2/2a (Ostgiebel)
	– Dammstraße 71 (Grünanlage)
11. Ortschaft Lübars	– Wietzer Platz, Straße der Freundschaft 44
12. Ortschaft Magdeburgerforth	– Schaukasten, Friedensstr. 3

- | | |
|------------------------------|--|
| 13. Ortschaft Möckern | – Am Markt 10 (Rathaus Möckern)
– Grätzer Hof, gegenüber Grätzer Hof 30
– Insel 2, Lühe
– Parkplatz bei „Edeka“ |
| 14. Ortschaft Reesdorf | – Schaukasten, Dorfstr. 17 |
| 15. Ortschaft Rietzel | – Schaukasten am Gemeindezentrum, Dorfstraße 33 |
| 16. Ortschaft Rosian | – Dorfstraße 1a |
| 17. Ortschaft Schweinitz | – Forststraße 28 b |
| 18. Ortschaft Stegelitz | – am kleinen Dorfplatz, Bürger Straße 18 |
| 19. Ortschaft Stresow | – Gemeindezentrum/Bahnhofstraße 7 |
| 20. Ortschaft Theeßen | – am Feuerwehrgerätehaus, Dorfstraße 4 |
| 21. Ortschaft Tryppenhna | – Dorfgemeinschaftshaus, Ziepeler Weg 1 |
| 22. Ortschaft Wallwitz | – Dorfgemeinschaftshaus, August-Bebel-Straße 37 |
| 23. Ortschaft Wörmlitz | – an der „Alten Schule“, Platz der Jugend 1 |
| 24. Ortschaft Wüstenjerichow | – Dorfstraße 14 (Gemeindehaus) |
| 25. Ortschaft Zeddenick | – Dorfstraße 38 |
| 26. Ortschaft Zeppernick | – Loburger Straße 3 |
| 27. Ortschaft Ziepel | – am Schwimmbad, Thälmannstr. 30. |
- (4) Auf die veröffentlichten Satzungen und die verkündeten Verordnungen kann in den Aushängekästen gemäß Abs. 3 hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Aushängekästen gemäß Abs. 3 zu veröffentlichen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.
- (5) Die Bekanntmachungen von Tagesordnung, Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgt im Aushangkasten der jeweiligen Ortschaft und im Aushangkasten am Rathaus Möckern.
- (6) Bekanntmachungen im Rahmen der Amtshilfe werden im Aushangkasten am Rathaus Möckern, Am Markt 10 ausgehängt. § 15 Abs. 1 Satz 2 ist ergänzend anzuwenden.

VII. Abschnitt
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16
Sprachliche Gleichstellung

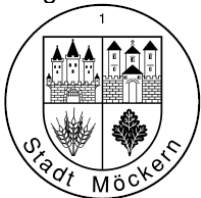
Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter sowie auf Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 17
Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt mit Ausnahme des § 5 Abs. 1a am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt zu diesem Zeitpunkt die Hauptsatzung in der Fassung vom 20.09.2011 außer Kraft.
 (3) Am 01.07.2019 tritt § 5 Abs. 1 außer Kraft und § 5 Abs. 1a in Kraft.

Anlage

Siegelabdruck



2. Amtliche Bekanntmachungen

27

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt,
Dezernat 33 - Besondere Verfahrensarten****zur Planfeststellung des Rahmenbetriebsplanes Haldenkapazitätserweiterung II
(HKE II) Werk Zielitz**

und zur Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse zur Aufhaldung der bei der Aufbereitung von Kalisalzen anfallenden Rückstände mit der Folge des Eintrags von salzhaltigem Haldenwasser in das Grundwasser, zur Entnahme von Grundwasser über Fassungs- und Entwässerungssysteme im südwestlichen, südlichen und südöstlichen Bereich des Haldenkomplexes Halde 2/HKE und an der Westseite der Halde 1 sowie zur salzlastgesteuerten Einleitung von Salzabwasser (Prozess- und Haldenabwasser) der HKE II, der Fabrik sowie des Haldenkomplexes Halde 2/HKE und der Halde 1 einschließlich Spülwasser in die Elbe an der Einleitstelle Rogätz, Elbe-km 352,3 links.

Gemäß § 5a Bundesberggesetz (BBergG) sowie § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 74 Abs. 4 und Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird bekannt gegeben:

Die K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Zielitz (K+S), gewinnt untertägig am Standort Kalisalze und produziert Kaliumdüngemittel sowie hochreines Kaliumchlorid für industrielle Anwendungen und in Lebensmittelqualität. Die hierbei anfallenden Rückstände werden am Standort aufgehaldet. Zur Weiterführung des Betriebes bis zum Jahr 2054 ist eine nochmalige Erweiterung der Haldenkapazität mit einer Flächeninanspruchnahme von deutlich mehr als 10 ha erforderlich. Insgesamt werden als Aufstandsfläche hierfür ca. 200 ha in Anspruch genommen, die vollständig mit Wald bestanden sind. Hinzukommen ca. weitere 11 ha für Infrastrukturmaßnahmen sowie ca. 19 ha für eine Stapelbeckenanlage für Haldenabwasser.

Die K+S legte dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) mit Schreiben vom 29.09.2017 den Rahmenbetriebsplan (vollständig mit Stand vom 16.04.2018) zur Planfeststellung vor. Mit Bescheid des LAGB vom 16.12.2020 - Az. 33-05120-4310-24200/2020 - ist der Rahmenbetriebsplan Haldenkapazitätserweiterung II (HKE II) Werk Zielitz gem. §§ 52 Abs. 2a und 57a bis 57c Bundesberggesetz (BBergG) zugelassen worden. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wurden wasserrechtliche Erlaubnisse zur Aufhaldung, zur Grundwasserentnahme und zur Einleitung von Prozess- und Haldenabwasser in die Elbe erteilt.

A. Auszug aus dem verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses**1. Planfeststellung**

Der Rahmenbetriebsplan der K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Zielitz, Farsleber Straße 1, 39326 Zielitz für das Vorhaben „Haldenkapazitätserweiterung II Werk Zielitz (HKE II)“ vom 29.09.2017, Stand: 16.04.2018, mit Ergänzungen vom 30.08.2019, vom 11.05.2020, 31.07.2020 sowie vom 20.10.2020 wird gemäß §§ 52 Abs. 2a und 57a bis 57c BBergG festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss umfasst die Errichtung und den Betrieb der HKE II im nördlichen Anschluss an den Haldenkomplex Halde 2/HKE auf einer Fläche von etwa 200 ha zur Aufhaldung von 340 Mio. t Rückstand sowie die Errichtung und den Betrieb der zugehörigen Infrastruktureinrichtungen in Gestalt der haldennahen Infrastruktur, der Nordwest-Zufahrt, der Stapelbeckenanlage Friedrichshöhe und der Abstoßleitung bis zur Elbe.

Der Planfeststellungsbeschluss ist nach Maßgabe der gemäß Punkt A.II. dieses Beschlusses in Anlage 1 festgeschriebenen Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Beschluss keine Änderungen, Ergänzungen oder abweichende Nebenbestimmungen ergeben. Die unter Punkt A.IV. dieses Beschlusses aufgeführten Nebenbestimmungen sind umzusetzen. Die Hinweise unter Punkt A.V. dieses Beschlusses sollen berücksichtigt werden.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.

Die Entscheidung ergeht nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 75 Abs. 1 VwVfG im Hinblick auf alle von dem Vorhaben berührten öffentlichen Belange einschließlich der von dem Planfeststellungsbeschluss

konzentrierten öffentlich-rechtlichen Entscheidungen. Dazu zählen natur- und artenschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen sowie forstrechtliche, wasserrechtliche, baurechtliche, denkmalrechtlich, luftverkehrsrechtliche, straßenrechtliche und wasserwegerechtliche Genehmigungen.

2. Wasserrechtliche Erlaubnisse

Im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde werden folgende wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nrn. 4 u. 5 sowie Abs. 2 Nr. 2 WHG erteilt:

2.1 Aufhaltung als unechte Gewässerbenutzung

Erteilt wird die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG zur Aufhaltung der bei der Aufbereitung von Kalisalzen anfallenden Rückstände mit der Folge des Eintrags von salzhaltigem Haldenwasser in das Grundwasser.

2.2 Grundwasserentnahme zur Gewährleistung der bilanziellen Nullemission

Erteilt wird die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG für die Entnahme zusätzlicher 38.037 m³/a Grundwasser über Fassungs- und Entwässerungssysteme im südwestlichen, südlichen und südöstlichen Bereich des Haldenkomplexes Halde 2/HKE und an der Westseite der Halde 1.

2.3 Einbringen und Einleiten von Stoffen in Oberflächengewässer (Elbeinleitung)

Erteilt wird die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG zur salzlastgesteuerten Einleitung von Salzabwasser (Prozess- und Haldenabwasser) der HKE II, der Fabrik sowie des Haldenkomplexes Halde 2/HKE und der Halde 1 einschließlich Spülwasser in die Elbe an der Einleitstelle Rogätz, Elbe-km 352,3 links mit folgenden Maßgaben:

1. Die maximale tägliche Abstoßmenge, wird nach der Formel

$$Q_{\text{Abstoß}} = 1/5 Q_{\text{Elbe, MD-Strombrücke}} \times \frac{C_{\text{Cl Elbe, Rogätz links}} - 400 \text{ mg/l}}{400 \text{ mg/l} - C_{\text{Cl Salzabwasser}}}$$
 bemessen. Die tägliche Einleitmenge beträgt maximal 15.000 m³.
2. Unterhalb der Einleitstelle darf nach vollständiger Durchmischung eine Chlorid-Konzentration von 400 mg/l nicht überschritten werden. Zusätzlich darf die Chlorid-Konzentration an der Messstelle Tangermünde – bemessen auf den jeweiligen Tagesmesswert – nicht größer sein, als die Chlorid-Konzentration an der neuen Messstelle Magdeburg-Herrenkrug im gleichen Messintervall. Die mittlere Jahres-Chlorid-Konzentration an der Messstelle Tangermünde darf 200 mg/l nicht überschreiten.
3. Die maximale Jahresschmutzwassermenge wird wie folgt festgesetzt:
 - Prozessabwasser der Fabrik: 200.000 m³/a bis 2054
 - Salzabwasser des Haldenkomplexes Halde 2/HKE und Halde 1: 560.000 m³/a
 - Salzabwasser der HKE II: 1.200.000 m³/a.
4. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

B. Hinweise zur Zulassungsentscheidung:

Der Planfeststellungsbeschluss und die wasserrechtlichen Erlaubnisse enthalten Nebenbestimmungen. Die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses und der wasserrechtlichen Erlaubnisse wurde angeordnet.

Das Vorhaben unterliegt der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist Bestandteil des Beschlusses.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg erhoben werden.

Gegen die wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Aufhaltung der Rückstände, zur Grundwasserentnahme und zur Einleitung der Haldenabwässer in die Elbe kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg erhoben werden.

D. Hinweise zur Auslegung:

Gemäß § 1 Nr. 6 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) sind die Vorschriften des PlanSiG auf das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren anwendbar. Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie wird die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses nebst den damit erteilten wasserrechtlichen Erlaubnissen sowie des festgestellten Rahmenbetriebsplans gem. § 3 Abs. 1 S. 1 PlanSiG i.V.m. § 27a Abs. 1 S. 2 VwVfG durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Planfeststellungsbeschluss nebst den damit erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse sowie der festgestellte Rahmenbetriebsplan stehen in der Zeit vom

17.03.2021 bis einschließlich den 30.03.2021

auf der Internetseite des LAGB unter <https://lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/planfeststellungsbeschluss-hke-ii-werk-zielitz/> oder über die Homepage des LAGB <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/> und dort über den Pfad „Service → Bekanntmachungen → Planfeststellungsbeschluss HKE II Werk Zielitz“ zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Als zusätzliches Informationsangebot werden jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses nebst den damit erteilten wasserrechtlichen Erlaubnissen mit einer Ausfertigung des festgestellten Rahmenbetriebsplanes gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG in den nachstehend aufgeführten Auslegungsstellen in der Zeit vom

17.03.2021 bis zum 30.03.2021 (jeweils einschließlich)

während der angegebenen Zeiten unter Beachtung der jeweils gültigen allgemeinen Abstands- und Hygienevorschriften zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Einsichtnahme in die Unterlagen erfordert, wie sich aus der nachfolgenden Aufstellung ergibt, zumeist eine vorherige telefonische Terminabsprache.

- **Einheitsgemeinde Möser**, Raum 47, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser (Dienstgebäude verschlossen, telefonische Terminvereinbarung zur Einsichtnahme unter Tel. Nr. 039222 9080):
Montag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Während der Einsichtnahme sind die allgemeinen Hygieneregeln der aktuellen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Sollte es infolge der COVID-19-Situation während der Auslegung der Unterlagen zu einer vollständigen Schließung von Auslegungsstellen für den Publikumsverkehr kommen oder der Zugang zu Auslegungsstellen einzelnen Personen aus sonstigen pandemiebedingten Gründen untersagt sein, wird als weiteres zusätzliches Informationsangebot im vorgenannten Zeitraum gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 PlanSiG der Versand der Unterlagen auf einem USB-Stick angeboten. Wenn Sie dieses Angebot nutzen wollen, können der Planfeststellungsbeschluss nebst den damit erteilten wasserrechtlichen Erlaubnissen und dem festgestellten Rahmenbetriebsplan unter poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de oder telefonisch unter 0345 5212 0 angefordert werden.

Mit dem Ende der 2-wöchigen Veröffentlichung im Internet gelten die Entscheidungen den Betroffenen gegenüber als bekannt gegeben.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss darüber hinaus von den Betroffenen beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Köthener Str. 38, 06118 Halle schriftlich oder elektronisch (poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de oder telefonisch unter 0345 5212 0) angefordert werden (§ 74 Absatz 5 Satz 4 VwVfG).

Diese Bekanntmachung ist im Internet unter www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/ÖffentlichenBekanntmachung abrufbar.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das LAGB erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Die Datenschutzerklärung des LAGB finden Sie unter https://lagb.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/LaGB/bergwesen/pdf/LAGB_Datenschutzerklaerung_2019.pdf oder über die Homepage des LAGB <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/> und dort über den Pfad „Bergbau → Besondere Verwaltungsverfahren → Datenschutzerklärung“.

Stadt Jerichow

Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 - Besondere Verfahrensarten

zur Planfeststellung des Rahmenbetriebsplanes Haldenkapazitätserweiterung II (HKE II) Werk Zielitz

und zur Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse zur Aufhaltung der bei der Aufbereitung von Kalisalzen anfallenden Rückstände mit der Folge des Eintrags von salzhaltigem Haldenwasser in das Grundwasser, zur Entnahme von Grundwasser über Fassungs- und Entwässerungssysteme im südwestlichen, südlichen und südöstlichen Bereich des Haldenkomplexes Halde 2/HKE und an der Westseite der Halde 1 sowie zur salzlastgesteuerten Einleitung von Salzabwasser (Prozess- und Haldenabwasser) der HKE II, der Fabrik sowie des Haldenkomplexes Halde 2/HKE und der Halde 1 einschließlich Spülwasser in die Elbe an der Einleitstelle Rogätz, Elbe-km 352,3 links.

Gemäß § 5a Bundesberggesetz (BBergG) sowie § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 74 Abs. 4 und Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird bekannt gegeben: Die K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Zielitz (K+S), gewinnt untertägig am Standort Kalisalze und produziert Kaliumdüngemittel sowie hochreines Kaliumchlorid für industrielle Anwendungen und in Lebensmittelqualität. Die hierbei anfallenden Rückstände werden am Standort aufgehaldet. Zur Weiterführung des Betriebes bis zum Jahr 2054 ist eine nochmalige Erweiterung der Haldenkapazität mit einer Flächeninanspruchnahme von deutlich mehr als 10 ha erforderlich. Insgesamt werden als Aufstandsfläche hierfür ca. 200 ha in Anspruch genommen, die vollständig mit Wald bestanden sind. Hinzukommen ca. weitere 11 ha für Infrastrukturmaßnahmen sowie ca. 19 ha für eine Stapelbeckenanlage für Haldenabwasser.

Die K+S legte dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) mit Schreiben vom 29.09.2017 den Rahmenbetriebsplan (vollständig mit Stand vom 16.04.2018) zur Planfeststellung vor. Mit Bescheid des LAGB vom 16.12.2020 - Az. 33-05120-4310-24200/2020 - ist der Rahmenbetriebsplan Haldenkapazitätserweiterung II (HKE II) Werk Zielitz gem. §§ 52 Abs. 2a und 57a bis 57c Bundesberggesetz (BBergG) zugelassen worden. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wurden wasserrechtliche Erlaubnisse zur Aufhaltung, zur Grundwasserentnahme und zur Einleitung von Prozess- und Haldenabwasser in die Elbe erteilt.

A. Auszug aus dem verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses

1. Planfeststellung

Der Rahmenbetriebsplan der K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Zielitz, Farsleber Straße 1, 39326 Zielitz für das Vorhaben „Haldenkapazitätserweiterung II Werk Zielitz (HKE II)“ vom 29.09.2017, Stand: 16.04.2018, mit Ergänzungen vom 30.08.2019, vom 11.05.2020, 31.07.2020 sowie vom 20.10.2020 wird gemäß §§ 52 Abs. 2a und 57a bis 57c BBergG festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss umfasst die Errichtung und den Betrieb der HKE II im nördlichen Anschluss an den Haldenkomplex Halde 2/HKE auf einer Fläche von etwa 200 ha zur Aufhaltung von 340 Mio. t Rückstand sowie die Errichtung und den Betrieb der zugehörigen Infrastruktureinrichtungen in Gestalt der haldennahen Infrastruktur, der Nordwest-Zufahrt, der Stapelbeckenanlage Friedrichshöhe und der Abstoßleitung bis zur Elbe. Der Planfeststellungsbeschluss ist nach Maßgabe der gemäß Punkt A.II. dieses Beschlusses in Anlage 1 festgeschriebenen Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Beschluss keine Änderungen, Ergänzungen oder abweichende Nebenbestimmungen ergeben. Die unter Punkt A.IV. dieses Beschlusses aufgeführten Nebenbestimmungen sind umzusetzen. Die Hinweise unter Punkt A.V. dieses Beschlusses sollen berücksichtigt werden. Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.

Die Entscheidung ergeht nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 75 Abs. 1 VwVfG im Hinblick auf alle von dem Vorhaben berührten öffentlichen Belange einschließlich der von dem Planfeststellungsbeschluss konzentrierten öffentlich-rechtlichen Entscheidungen. Dazu zählen natur- und artenschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen sowie forstrechtliche, wasserrechtliche, baurechtliche, denkmalrechtlich-rechtliche, luftverkehrsrechtliche, straßenrechtliche und wasserwegerechtliche Genehmigungen.

2. Wasserrechtliche Erlaubnisse

Im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde werden folgende wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nrn. 4 u. 5 sowie Abs. 2 Nr. 2 WHG erteilt:

2.1 Aufhaltung als unechte Gewässerbenutzung

Erteilt wird die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG zur Aufhaltung der bei der Aufbereitung von Kalisalzen anfallenden Rückstände mit der Folge des Eintrags von salzhaltigem Haldenwasser in das Grundwasser.

2.2 Grundwasserentnahme zur Gewährleistung der bilanziellen Nullemission

Erteilt wird die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG für die Entnahme zusätzlicher 38.037 m³/a Grundwasser über Fassungs- und Entwässerungssysteme im südwestlichen, südlichen und südöstlichen Bereich des Haldenkomplexes Halde 2/HKE und an der Westseite der Halde 1.

2.3 Einbringen und Einleiten von Stoffen in Oberflächengewässer (Elbeinleitung)

Erteilt wird die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG zur salzlastgesteuerten Einleitung von Salzabwasser (Prozess- und Haldenabwasser) der HKE II, der Fabrik sowie des Haldenkomplexes Halde 2/HKE und der Halde 1 einschließlich Spülwasser in die Elbe an der Einleitstelle Rogätz, Elbe-km 352,3 links mit folgenden Maßgaben:

1. Die maximale tägliche Abstoßmenge, wird nach der Formel
$$Q_{\text{Abstoß}} = 1/5 Q_{\text{Elbe, MD-Strombrücke}} \times \frac{C_{\text{Cl Elbe, Rogätz links}} - 400 \text{ mg/l}}{400 \text{ mg/l} - C_{\text{Cl Salzabwasser}}}$$
 bemessen. Die tägliche Einleitmenge beträgt maximal 15.000 m³.
2. Unterhalb der Einleitstelle darf nach vollständiger Durchmischung eine Chlorid-Konzentration von 400 mg/l nicht überschritten werden. Zusätzlich darf die Chlorid-Konzentration an der Messstelle Tangermünde – bemessen auf den jeweiligen Tagesmesswert – nicht größer sein, als die Chlorid-Konzentration an der neuen Messstelle Magdeburg-Herrenkrug im gleichen Messintervall. Die mittlere Jahres-Chlorid-Konzentration an der Messstelle Tangermünde darf 200 mg/l nicht überschreiten.
3. Die maximale Jahresschmutzwassermenge wird wie folgt festgesetzt:
 - Prozessabwasser der Fabrik: 200.000 m³/a bis 2054
 - Salzabwasser des Haldenkomplexes Halde 2/HKE und Halde 1: 560.000 m³/a
 - Salzabwasser der HKE II: 1.200.000 m³/a.
4. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

B. Hinweise zur Zulassungsentscheidung:

Der Planfeststellungsbeschluss und die wasserrechtlichen Erlaubnisse enthalten Nebenbestimmungen. Die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses und der wasserrechtlichen Erlaubnisse wurde angeordnet.

Das Vorhaben unterliegt der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist Bestandteil des Beschlusses.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg erhoben werden.

Gegen die wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Aufhaltung der Rückstände, zur Grundwasserentnahme und zur Einleitung der Haldenabwässer in die Elbe kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg erhoben werden.

D. Hinweise zur Auslegung:

Gemäß § 1 Nr. 6 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) sind die Vorschriften des PlanSiG auf das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren anwendbar. Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie wird die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses nebst den damit erteilten wasserrechtlichen Erlaubnissen sowie des festgestellten Rahmenbetriebsplans gem. § 3 Abs. 1 S. 1 PlanSiG i.V.m. § 27a Abs. 1 S. 2 VwVfG durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Planfeststellungsbeschluss nebst den damit erteilten wasserrechtlichen Erlaubnissen sowie der festgestellte Rahmenbetriebsplan stehen in der Zeit vom

17.03.2021 bis einschließlich den 30.03.2021

auf der Internetseite des LAGB unter <https://lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/planfeststellungsbeschluss-hke-ii-werk-zielitz/> oder über die Homepage des LAGB <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/> und dort über den Pfad „Service → Bekanntmachungen → Planfeststellungsbeschluss HKE II Werk Zielitz“ zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Als zusätzliches Informationsangebot werden jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses nebst den damit erteilten wasserrechtlichen Erlaubnissen mit einer Ausfertigung des festgestellten Rahmenbetriebsplanes gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG in den nachstehend aufgeführten Auslegungsstellen in der Zeit vom

17.03.2021 bis zum 30.03.2021 (jeweils einschließlich)

während der angegebenen Zeiten unter Beachtung der jeweils gültigen allgemeinen Abstands- und Hygienevorschriften zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Einsichtnahme in die Unterlagen erfordert, wie sich aus der nachfolgenden Aufstellung ergibt, zumeist eine vorherige telefonische Terminabsprache.

- **Einheitsgemeinde Stadt Jerichow**, Bauamt, Raum 110, Karl-Liebknecht-Straße 10, 39319 Jerichow (telefonische Voranmeldung zur Einsichtnahme unter Tel. Nr. 039343 92734):
Montag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch: nach Vereinbarung
Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Während der Einsichtnahme sind die allgemeinen Hygieneregeln der aktuellen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Sollte es infolge der COVID-19-Situation während der Auslegung der Unterlagen zu einer vollständigen Schließung von Auslegungsstellen für den Publikumsverkehr kommen oder der Zugang zu Auslegungsstellen einzelnen Personen aus sonstigen pandemiebedingten Gründen untersagt sein, wird als weiteres zusätzliches Informationsangebot im vorgenannten Zeitraum gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 PlanSiG der Versand der Unterlagen auf einem USB-Stick angeboten. Wenn Sie dieses Angebot nutzen wollen, können der Planfeststellungsbeschluss nebst den damit erteilten wasserrechtlichen Erlaubnissen und dem festgestellten Rahmenbetriebsplan unter poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de oder telefonisch unter 0345 5212 0 angefordert werden.

Mit dem Ende der 2-wöchigen Veröffentlichung im Internet gelten die Entscheidungen den Betroffenen gegenüber als bekannt gegeben.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss darüber hinaus von den Betroffenen beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Köthener Str. 38, 06118 Halle schriftlich oder elektronisch (poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de oder telefonisch unter 0345 5212 0) angefordert werden (§ 74 Absatz 5 Satz 4 VwVfG).

Diese Bekanntmachung ist im Internet unter www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/ÖffentlichenBekanntmachung abrufbar.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das LAGB erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Die Datenschutzerklärung des LAGB finden Sie unter https://lagb.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/LaGB/bergwesen/pdf/LAGB_Datenschutzerklaerung_2019.pdf oder über die Homepage des

LAGB <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/> und dort über den Pfad „Bergbau → Besondere Verwaltungsverfahren → Datenschutzerklärung.“

29

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung
hinsichtlich der Berücksichtigung von Parteien und Wählergruppen
bei der Besetzung von Wahlvorständen zur Landrats- und Landtagswahl am
06. Juni 2021**

Für die am 06. Juni 2021 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr stattfindenden Landrats- und Landtagswahlen werden gemäß § 12 Abs. 1 KWG LSA i. V. m. § 6 Abs. 2 KWO LSA bzw. gemäß § 26 Abs. 2 LWG i. V. m. § 3 Abs. 1 sowie § 5 Abs. 1, 2 LWO die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aufgefordert, innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für die Wahlvorstände in den Ortschaften Brettin, Demsin, Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck vorzuschlagen.

Die Ortschaften der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow bilden jeweils einen Wahlbezirk.

Für jeden Wahlbezirk wird gemäß § 12 Abs. 1 KWG LSA bzw. gemäß § 26 Abs. 1 und 2 LWG ein Wahlvorstand gebildet, der aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem und Beisitzern besteht. Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Mitglieder der Wahlvorstände gemäß § 13 Abs. 1 KWG LSA bzw. gemäß § 8 Abs. 2 LWO ehrenamtlich tätig sind. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können dieses Wahlehenamt nicht innehaben (§ 13 Abs. 2 KWG LSA, § 48 Abs. 2 LWG, § 8 Abs. 3 LWO). Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richtet sich nach § 13 Abs. 3 KWG LSA i. V. m. § 31 KVG LSA bzw. nach § 49 LWG.

Beschäftigte der Gemeinden und des Landkreises können auch dann zum Wahlvorsteher oder zu einem Beisitzer berufen werden, wenn sie nicht im Wahlgebiet wohnen (§ 9 Abs. 1a KWG LSA, § 5 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 LWO).

Jerichow, den 27.01.2021

Im Auftrag

gez. Schünicke

C. Kommunale Zweckverbände

2. Amtliche Bekanntmachungen

30

Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin

**Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2019
des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin**

Der Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin gibt gemäß § 19 (5) des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) den Beschluss der Verbandsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 bekannt.

Der Beschluss lautet wie folgt:

Die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin stellt den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019 mit folgenden Daten fest:

1.1	<u>Bilanzsumme</u>	49.689.253,80 €
1.1.1	Aktiva	
	- Anlagevermögen	47.916.008,03 €
	- Umlaufvermögen	1.767.690,98 €
	- Rechnungsabgrenzungsposten	5.554,79 €
1.1.2	Passiva	
	- Eigenkapital	40.455.034,58 €
	- Sonderposten Finanzierung des Sachanlagevermögen	1.536.734,00 €
	- empfangene Ertragszuschüsse	3.252.609,21 €
	- Rückstellungen	612.437,02 €
	- Verbindlichkeiten	3.832.438,99 €
1.2	<u>Jahresgewinn / -verlust</u>	687.312,46 €
	<i>davon Trinkwasserbereich</i>	<i>150.680,51 €</i>
	<i>davon Abwasserbereich</i>	<i>536.631,95 €</i>
1.2.1	Umsatzerlöse/Erträge	8.270.561,09 €
1.2.2	Aufwendungen	7.583.248,63 €

2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 687.312,46 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Der Verbandsgeschäftsführung wird für das Wirtschaftsjahr 2019 die Entlastung erteilt.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin, Genthin

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Trinkwasser- und Abwasserverbands Genthin, Genthin, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Trinkwasser- und Abwasserverbands Genthin, Genthin, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbands zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dresden, 19. Oktober 2020

eureos gmbh
wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Juckel
Wirtschaftsprüfer

Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land vom 19. November 2020 zur Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2019 des Trink- und Abwasserverbandes Genthin lautet wie folgt:

„Das Rechnungsprüfungsamt hat keine eigenen Feststellungen zum Jahresabschluss, zum Prüfungsbericht und zum Vermerk des Wirtschaftsprüfers getroffen und tritt dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers bei.

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 19. Oktober 2020 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Eureos

GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die Buchführung und der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019 des Trink- und Abwasserverbandes Genthin den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Pilz

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in der Zeit vom 16.02.2021 bis 26.02.2021 in den Geschäftsräumen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin, Rathenower Heerstraße 25, 39307 Genthin, öffentlich ausgelegt.

Genthin, 19.01.2021

gez. Kablitz
Verbandsgeschäftsführerin

31

Trink- und Abwasserzweckverbandes
Wahlitz - Menz - Gübs

Hinweisbekanntmachung des Wirtschaftsplanes und der Haushaltssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz - Menz - Gübs

Der Wirtschaftsplan und die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 102 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt vom 16. Februar 2021 bis zum 26. Februar 2021 zur Einsicht in den Geschäftsräumen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz – Menz – Gübs (Dorfstraße 9 a in 39175 Wahlitz) während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Mo. - Do.: 9.00 bis 15.00 Uhr
Di.: 9.00 bis 17.00 Uhr

Wahlitz, den 09. Februar 2020

Wolter
Verbandsgeschäftsführer

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

32

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark

**Öffentliche Bekanntmachung
Beschluss vom 18.01.2021**

Freiwilliger Landtausch: **Möckern**
Landkreis: **Jerichower Land; Salzlandkreis; Mansfeld-Südharz**
Verfahrensnummer: **JL 9/0889/05**

I Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Möckern nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Möckern	13	24/1
	17	3/27; 3/28; 4/15; 4/16; 4/17; 4/18; 4/19; 15/1; 15/2; 15/3; 60/14
	18	1/9
Bennungen	7	535/153
Gommern	1	71/63; 71/94
	2	91/81
Grillenbergr	4	27/4; 27/12; 27/14; 27/15
	7	55/3

Die Verfahrensfläche beträgt ca. 42,21 ha. Die betreffenden Flurstücke sind auf den zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarten farbig gekennzeichnet. Der Beschluss sowie die dazugehörigen Gebietskarten liegen zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25 in 39576 Stendal, aus.

II Gründe

Der Beschluss beruht auf berechtigten Anträgen der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß § 103 a Abs. 1 FlurbG.

Der freiwillige Landtausch dient agrarstrukturellen Interessen. Für die landwirtschaftlichen Betriebe wird durch die Arrondierung von Grundstücken eine Verbesserung der Betriebsstruktur erzielt.

III Anmeldung von unbekanntem Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Im Auftrag

(DS)

Hausdorf
Sachgebietsleiterin

Impressum:Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9507
E-Mail: pressestelle@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.